

Verkehrsüberwachung Arbeitsanweisung 2021

Inhaltsverzeichnis:

- I Allgemeines dienstliches Verhalten
- II Regelwerk für das Ausstellen von Verwarnungen
- III Abschleppmaßnahmen
- IV Grundsätzliche Regelungen zum Halten und Parken
- V Einzelsachverhalte an bestimmten Örtlichkeiten
- VI Sonderregelungen
- VII Erstellung und Freigabe
- VIII Anlagen

I. Allgemeines dienstliches Verhalten

Diese Arbeitsanweisung fasst die für die Verkehrsüberwachung speziell geltenden Regeln bei der Ausstellung von Verwarnungen und für das Abschleppen von Fahrzeugen zusammen. Die Bestimmungen stadtverwaltungsweit geltender Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

1. Dienstliches Verhalten / Erscheinungsbild

Die Verkehrsüberwachungskräfte (VÜK) sind auf Grund ihrer Tätigkeit für das Image der Stadt Münster von besonderer Bedeutung. Es ist daher auf Höflichkeit und Hilfsbereitschaft bei der Dienstausbübung besonders zu achten. Ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild muss als Selbstverständlichkeit gelten. Bei Gesprächen mit Betroffenen erfolgt eine persönliche Vorstellung. Auf Verlangen ist der Dienstausweis vorzuzeigen.

2. Den Weisungen der Einsatzleitstelle ist Folge zu leisten. Bei fachlich erforderlichen Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Anweisungen ist vorher die Zustimmung der Einsatzleitstelle oder der 1. VÜK einzuholen. Außerhalb der Dienstzeiten der Einsatzleitung ist eine Entscheidung der 1.VÜK einzuholen. Sollte kein 1. VÜK außerhalb der Besetzung der Leitstelle im Dienst sein, entscheidet die dienstälteste VÜK. Unaufgefordert ist der Einsatzleitstelle zum nächsten Werktag zu berichten.

3. Die Streifengänge sind sinnvoll und effektiv einzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Doppelstreife. Die weiblichen VÜK verrichten bei Dunkelheit jedoch den Dienst grundsätzlich in Doppelstreife. Steht keine Partnerin zur Verfügung, wird die Doppelstreife mit einem männlichen Mitarbeiter gebildet. Tagsüber verrichten sie den Dienst in Einzelstreife. Die „mobile“ Spätschicht mit PKW verrichtet ihren Dienst grundsätzlich ebenfalls in Doppelstreife. Über Abweichungen entscheiden die Einsatzleitstelle und/oder die 1.VÜK.

4. Verkehrslagen auf Grund von besonderen Witterungsverhältnissen

a. Durch ungünstige Witterungsverhältnisse wie Schnee, Eis oder Starkregen kann es zu besonders schwierigen Verkehrssituationen kommen. In solchen Situationen hat - wie bisher- das Leisten von Hilfestellung Vorrang vor „Überwachung“. Das Vorgehen ist in diesen Fällen mit der Einsatzleitstelle abzusprechen.

b. Wenn in solchen Situationen die Verrichtung der Verkehrsüberwachung mit Fahrrädern und E-Bikes nicht ausgeübt werden kann, gibt es ab dem 16.01.2017 folgende Bedingungen zur kostenlosen Mitnahme in Linienbussen der Stadtwerke:

1. Klare Erkennbarkeit: vollständige Dienstkleidung wird getragen.
2. Legitimierung: Der Einstieg erfolgt vorn beim Busfahrer und der Dienstausweis wird selbstständig vorgezeigt.

5. Jede VÜK hat ein Diensthandy ausgehändigt bekommen. Auf die entsprechende Dienstanweisung zum Umgang mit mobilen Endgeräten wird verwiesen. Das Diensthandy ist zu Dienstbeginn einsatzbereit mitzuführen. Es ist insbesondere auf eine ausreichende Akkuleistung für den Arbeitsalltag zu achten. Jede VÜK hat täglich den Eingang von E-Mails zu prüfen.

II. Regelwerk für die Ausstellung von Verwarnungen

1. Aufgabenstellung

Die VÜK überwachen den ruhenden Verkehr auf die Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Sie kontrollieren ebenfalls die Einhaltung der Fristen der Hauptuntersuchung (§§ 47 a, 29 StVZO).

Sie überwachen die Einhaltung des Parkverbotes auf Grünflächen (§ 10 Straßen-Anlagen- und Aaseeordnung der Stadt Münster).

Die Verkehrsüberwachung dient dem Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer/innen und der Wahrung von Verkehrssicherheit und -leichtigkeit.

Die Ermächtigung, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten für die Stadt Münster Verwarnungen zu erteilen (§ 56 Abs. 1 OWiG), ist den VÜK durch die Aushändigung eines Dienstausweises erteilt (§ 57 Abs. 1 OWiG).

Zum Aufgabenbereich der Verkehrsüberwachungskräfte gehört es auch, auf Gefahrenstellen im öffentlichen Verkehrsraum zu achten und diese an die Einsatzleitstelle zu melden oder bei Gefahr im Verzug unverzüglich im Rahmen des Möglichen zu sichern.

Sie prüfen auf Anordnung der Einsatzleitstelle im Einzelfalle das ordnungsgemäße Aufstellen von temporären Haltverbotszeichen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt (§ 24 Abs. 1 StVG). Hierzu zählt insbesondere auch die Straßenverkehrsordnung.

2.2 Verwarnungen (§ 56 OWiG)

Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die/der Betroffene zu verwarnen, indem ihm/ihr sein/ihr Fehlverhalten vorgehalten und ein Verwarnungsgeld erhoben wird. Die Höhe des Verwarnungsgeldes richtet sich nach den Regelsätzen der Bußgeldkatalogverordnung (kurz: Bußgeldkatalog). Im Einzelfall (z. B. vorsätzliches Verhalten, mehrfache gleichartige Verstöße) ist ein angemessen erhöhtes Verwarnungsgeld festzusetzen.

Ist in **Ausnahmefällen** das Erteilen einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht geboten, so kommt eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht. Die Entscheidung trifft **nur** die Einsatzleitstelle.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist.

Bei der Festsetzung des Verwarnungsgeldes sind möglichst alle festgestellten Tatbestände in der Verwarnung aufzuführen. Davon ist abzusehen, wenn ein Tatbestand, der für sich allein nicht verwarnt würde, zu einem höheren Verwarnungsgeld führt (z.B. „Parken ohne Parkschein“ und „entgegen der Fahrtrichtung“).

Liegt nur der Schwerbehindertenausweis des Sozialamtes (vormals ausgestellt vom Versorgungsamt) mit dem Merkzeichen „aG“ oder „B“ aus, ist keine Verwarnung auszustellen. In diesen Fällen ist ein Hinweiszettel mit Eintrag „Datum und Kfz - Kennzeichen“ auszustellen. **Anlage 1**

Eine Duldung des Gehwegparkens und das Verwarnen des Gehwegparkens in Bereichen, in denen bisher keine Verwarnung erfolgte, ist nur nach Freigabe durch die Abteilungsleitung gestattet.

Die Hinweiszettel sind mit „Datum“, Kfz- Kennzeichen“ und „Straße“ auszustellen. Über die Anweisung ist die Bußgeldstelle rechtzeitig zu informieren. **Anlage 2**

Bei „Mehrfachtäter“- Anzeige ist am Fahrzeug ein Hinweiszettel zu hinterlassen. Automatisch werden auf dem Hinweiszettel „Datum“, Kfz- Kennzeichen und „Straße“ eingespielt. **Anlage 3**

Liegt ein Bewohnerparkausweis im Fahrzeug aus, der nicht länger als 14 Tage abgelaufen ist, ist ein Hinweiszettel mit Angabe „Datum“ und „Kfz- Kennzeichen“ auszustellen. **Anlage 4**

2.3 Verkehrsbehinderung

Bei hinderndem Parken oder Halten sieht der Bußgeldkatalog ein erhöhtes Verwarnungsgeld vor. Eine Verkehrsbehinderung ist in jedem Fall durch ein Foto nachzuweisen.

2.4 Toleranz bei zeitlich befristeten Verkehrsbeschränkungen

Bei zeitlich befristeten Verboten ist am Beginn und Ende der Verbotszeit eine Toleranz einzuräumen. Diese soll in der Regel 5 Minuten betragen; für Parkscheinautomaten ist wegen der bereits programmierten Toleranzzeit eine längere Toleranzzeit nicht mehr notwendig.

3. Verfahren

3.1 Nicht zu verwarnende Personen

Diplomaten sind nicht zu verwarnen. In der Regel unterscheiden sich Kennzeichen für Diplomatenfahrzeuge von gewöhnlichen Nummernschildern durch eine auffälligere Gestaltung, eine international einheitliche Gestaltung existiert aber nicht. Meist taucht für Diplomaten der Buchstabe D oder CD für Berufskonsuln und konsularisches Personal ausländischer Staaten entweder im Kennzeichen oder als Aufkleber auf. Berufskonsuln und konsularisches Personal genießen Vorrechte und Befreiungen im Gegensatz zu Diplomaten jedoch nur, wenn der Gebrauch von Fahrzeugen im engen sachlichen Zusammenhang mit der wirksamen Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht. Kann dies nicht mit Sicherheit ermittelt werden, so ist von einer Verwarnung abzusehen und die Einsatzleitstelle zu informieren.

Die gilt nicht für Abgeordnete des Bundestages, der Landtage, Angehörige der Stationierungskräfte, sowie Ausländer/-innen.

3.2 Sonderrechte gemäß § 35 StVO

Sonderrechte gem. § 35 StVO können von unterschiedlichen Berechtigten in Anspruch genommen werden:

Abs. 1, 2, 5 a Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, der Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst. Entsprechung für ausländische Beamte zur Observation und Nacheile im Inland. Fahrzeuge des Rettungsdienstes.

Abs. 6, 7 Fahrzeuge die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum (auch Winterdienst) oder der Müllabfuhr dienen. Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn.

Abs. 7 a „Postfahrzeuge“ - Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz erbringen (auch Subunternehmer).

Zu Abs. 1, 2, 5 a

Die Genannten sind von den Vorschriften der StVO ausgenommen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben **dringend geboten** ist. Für Fahrzeuge des Rettungsdienstes gilt dies, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Zu Abs. 6, 7

Die Fahrzeuge dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen (auch Geh- und Radwege) in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit Ihr Einsatz dies erfordert.

Voraussetzung:

Fahrzeuge sind mit Rot-Weiß **schraffierter Warneinrichtung** (DIN 30710) gekennzeichnet (mindestens 8 Normflächen – 4 vorn, 4 hinten – 141x141 mm groß). Das eingesetzte Personal muss **Warnkleidung** tragen. Ohne Warnkleidung dürfen Sonderrechte nicht in Anspruch genommen werden.

Abs. 7 a

Zur Gewährleistung eines Mindestangebots an Postdienstleistungen dürfen Fahrzeuge, die Briefsendungen befördern, deren **Gewicht 2000 Gramm nicht überschreiten** Folgendes:

- Befahrung von Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) auch außerhalb der angeordneten Zeiten, soweit es zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist.
- Sie dürfen in einem Abstand von 10 m vor oder hinter einem Briefkasten auf der Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist.

- Ein Nachweis zum Erbringen der Universaldienstleistung oder ein zusätzlicher Nachweis über die Beauftragung als Subunternehmer ist jederzeit gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Erläuterung des Begriffes „Universaldienstleistungen“

Es geht um Fahrzeuge von Unternehmen (auch Subunternehmen), die Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz durchführen. Der Begriff „Universaldienstleistungen“ beinhaltet:

Als Universaldienstleistung wird ein Mindestangebot an Postdienstleistungen angesehen, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Es ist dies die Beförderung von Briefsendungen, sofern deren **Gewicht 2.000 Gramm und deren Maße**, die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegt sind, **nicht überschreiten**. Da die Verkehrsüberwachung diese Voraussetzungen vor Ort nicht klären kann, wird bei Verdacht auf Missbrauch verwarnet. Bei Einwendungen erfolgt die Klärung durch den Innendienst der Bußgeldstelle.

Allgemeines:

- Fahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen, sind von der Kennzeichnungspflicht mit Umweltplaketten ausgenommen.
- Sonderrechte dürfen entsprechend § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

3.3 Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO

Die Behörde ist befugt, Ausnahmeregelungen zu treffen, die entweder an Halter und / oder Kraftfahrzeug gebunden sind. Sind die Bedingungen erfüllt, werden in folgenden Fällen keine Verwarnungen ausgestellt:

1. bei Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen unter Vorlage eines Ausweises für Schwerbehinderte mit dem/den Merkmal/en „Außergewöhnlich gehbehindert“ (a. G.), „Blind“ (B). Die Genehmigung muss im Fahrzeug deutlich sichtbar ausliegen.
2. bei Ausnahmegenehmigungen zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit. Die Ausnahmegenehmigung muss im Original mitgeführt werden. Wird von der Genehmigung Gebrauch gemacht, ist ein Parkschild deutlich sichtbar auszulegen.

3. für Gewerbebetriebe und soziale Dienste

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 16.01.2008 zu der Ausnahmeregelung für Gewerbebetriebe und soziale Dienste eine Konkretisierung zur Voraussetzung einer festen Firmenaufschrift gegeben. Danach müssen Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, mit einer festen Firmenaufschrift in der Mindestgröße DIN A 4 versehen sein. Im Ausnahmefall – etwa, wenn Privatfahrzeuge für berufliche Zwecke verwendet werden – kann auch eine temporäre Beschriftung mit der genannten Mindestgröße verwendet werden.

Für die Überwachungspraxis bedeutet dies, dass eine vorübergehende Beschriftung im oder am Auto gut sichtbar vorhanden sein muss. Diese Beschriftung muss mindestens die Größe DIN A 4 besitzen.

3.4 Umweltzone

1. Allgemeines zur Umweltzone

Im Folgenden sind Hinweise zu den **wichtigsten Regeln und Ausnahmen** zusammengefasst:

Es gilt, dass nur mit einer grünen Umweltplakette in den Bereich der Umweltzone eingefahren und dort geparkt werden darf. Die Regelungen zur Umweltzone gelten bereits seit Jahren und sind auch allgemein bekannt. Auch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen ist durch die Rechtsprechung gefestigt.

Ab dem 01.01.2015 ist die Zufahrt nur noch mit grüner Plakette erlaubt.

Elektrofahrzeuge werden mit einer blauen Plakette ausgestattet. Ohne blaue Plakette dürften sie formalrechtlich nicht in die Umweltzone einfahren. Da es noch keine einheitliche Regelung gibt, werden keine Verwarnungen ausgesprochen. Sollte ein Fahrzeug nicht eindeutig als Elektrofahrzeug erkennbar sein, wird es entsprechend dieser Anweisung verwarnt. Über eventuell erfolgende Änderungen wird eine Mitteilung für die VÜK zeitgerecht informieren.

1.1 räumliche Ausdehnung und Grenzen

Die **Anlage 7** zeigt die Ausdehnung und Grenzen der Umweltzone. Zur Präzisierung der Kontrollgrenzen zur Umweltzone wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Kontrolle zur Umweltzone findet auf den Parkplätzen Kalkmarkt, Münzstraße, Wasserstraße und Schlossplatz nicht statt. Die genannten Parkplätze liegen außerhalb der Umweltzone, können aber nur erreicht werden, wenn die Kraftfahrzeuge durch die Umweltzone fahren. Daher kann eine Ahndung nur im Rahmen der Kontrollen des fließenden Verkehrs durch die Polizei erfolgen.

Dagegen sind auf dem Domplatz, auch auf den Teilflächen, auf dem Parkverstoße nach den bisherigen Vereinbarungen nicht geahndet werden, Kontrollen zur Umweltzone durchzuführen. Anzeigen sind zu fertigen, sofern nicht Ausnahmetatbestände greifen.

1.2 Inhaltliche Ausnahmen

Ausgenommen nach Anhang 3 des § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV sind:

- Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, mobile Maschinen und Geräte (z.B. Bagger, Radlader),
- zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können. (In der Praxis bedeutet dies: Es muss sich um Kraftfahrzeuge handeln, die dem Bau oder der Unterhaltung von Straßen dienen **und** mit weiß-rot-weißen Warneinrichtungen gekennzeichnet sind),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „B“ nachweisen (Schwerbehinderteparkausweis, blaue Parkkarte)

Befreiungstatbestand auch für Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen die eine Genehmigung (orangefarbene AG-Light-Parkerleichterung) ausliegen haben,

- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- Oldtimer (Ein Oldtimer ist an dem „H“ am Ende des üblichen schwarzen Kennzeichens oder einer mit „07“ beginnenden roten Nummer zu erkennen) sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen,
- Kraftfahrzeuge für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (§§ 16 III und 16 IV FZV – Rotes Kennzeichen mit Erkennungsnummer „03“, „04“ oder „06“ beginnend).
- PKW, Nutzfahrzeuge, Reisebusse und ausländische Fahrzeuge, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1.1.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger zugelassen wurden. Nachweis zur Betätigung der Nicht-Nachrüstbarkeit ist im Fahrzeug sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszuliegen.
- Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen gegen Gebühr erteilt werden: u. a. bei geltend gemachten Bedarf Tagesgenehmigungen (für 1 -3 Tage).

Die Ausweise und Genehmigungen müssen im Kfz sichtbar ausliegen. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist das Ordnungsamt (Straßenverkehrsbehörde); bei Tagesgenehmigungen auch das Amt für Bürger und Ratsservice (Bürgerbüros).

Die Kosten für die Umweltplakette betragen bei einer Beschaffung bei der Stadt (Kfz-Zulassungsbehörde, Amt für Bürger- und Ratsservice/Bezirksverwaltungen) 5,00 €: Ansonsten belaufen sich die Kosten bei Stellen wie TÜV, Dekra oder ausgesuchten Werkstätten auf 5,00 bis 10,00 € (Stand: 01.07.2014).

2. Standardfälle

Zum Befahren der Umweltzone Münster muss eine vorgeschriebene grüne Umweltplakette deutlich erkennbar in Fahrtrichtung rechts an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht sein. Die Plakette muss mitgeführt **und** angebracht sein (**Sichtbarkeitsprinzip**).

Wurde eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde Münster erteilt, so muss die Genehmigung deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden werden gegenseitig anerkannt, wenn in der erteilten Ausnahmegenehmigung ausdrücklich auf die Nr. 1.3 oder die Nr. 2 des Luftreinhalteplans verwiesen wird. **Der Hinweis zu der Nr. 1.3 oder Nr. 2 Luftreinhalteplan muss in der ausgelegten Ausnahmegenehmigung eingetragen sein.**

Die „**Teilnahme am Verkehr**“ umfasst sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr.

Gemäß dem Tatbestandes Nr. 153 der Bußgeldkatalogverordnung ist für den Verstoß gegen das Verkehrsverbot ein Bußgeld mit einem Regelsatz in Höhe von **80 Euro** vorgeschrieben. Ein Eintrag in das Fahreignungsregister („Punkte“) erfolgt **nicht**.

Werden die **Kriterien nicht erfüllt** und auch die unter 1.2 aufgeführten Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung nicht gegeben sind, ist in den festgestellten Fällen bei der Kontrolle vor Ort ist wie folgt zu verfahren:

Es liegt gar keine Plakette aus.	Anzeige Hinweistext 4b am Fahrzeug hinterlassen
Das Kennzeichen des Fahrzeugs und das Kennzeichen der Umweltplakette stimmen nicht überein.	Keine Anzeige Hinweiszettel 4c am Fahrzeug hinterlassen
Die Plakette klebt nicht an der Windschutzscheibe, sondern an einer anderen Scheibe; war nicht eingeklebt, sondern lag auf dem Armaturenbrett oder an einer sonstigen sichtbaren Stelle des Kfz.	Keine Anzeige Hinweistext 4a am Fahrzeug hinterlassen
Bei mehrfach wiederkehrenden Verstößen	Anzeige Hinweiszettel 4b am Fahrzeug hinterlassen

3. Besondere Umstände

Aufgrund besonderer Tatumstände können Sachverhalte entstehen, die nicht durch Standardfälle abgedeckt sind. Hier ist eine Entscheidung der 1. SB/VÜK einzuholen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

4. Hinweistexte

Hinweistext 4

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche grüne Plakette sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war.

Wir haben Anzeige erstattet. Sie werden in den nächsten Tagen von der Stadt Münster angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:
Kfz-Kennzeichen:
Straße:

3.5 Verkehrszeichen 250 StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“

Das Verkehrsverbot zum VZ 250 StVO ist im § 41 Abs. 1, Anlage 2 lfd. Nr. 26 und Nr. 28, Spalte 3 der Straßenverkehrsordnung geregelt: Das Verkehrszeichen 250 StVO untersagt die Verkehrsteilnahme ganz oder teilweise mit dem angegebenen Inhalt.

Das Zeichen gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 StVO auch nicht für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh.

a) Allgemeines:

- Auch parkende Fahrzeuge nehmen am Verkehr teil (Verkehrsteilnahme). Das Sperrzeichen erstreckt sich sowohl auf den fließenden Verkehr (Einfahrtsverbot) als auch auf den ruhenden Verkehr (Parkverbot). Es hat somit auch die Wirkung eines Parkverbotes, soweit die gesperrten Flächen nur verbotswidrig erreicht werden können.
- Der gesperrte Raum erstreckt sich auch auf alle Abzweigungen, die nur von der gesperrten Straße erreicht werden können.
- Durch Verkehrszeichen gleicher Art mit Sinnbildern (§ 39 Abs. 7 StVO) können andere Verkehrsarten verboten werden
- Durch Zusatzzeichen kann das Verbot der Verkehrsteilnahme eingeschränkt werden:
 - o Zeitliche Beschränkung. Fahrzeuge müssen zu Beginn der allgemeinen Sperrfrist den gesperrten Bereich wieder verlassen.
 - o Durch Zusatzzeichen können bestimmte Verkehrsarten (auch zeitlich befristet) freigegeben sein (Lieferverkehr, Anlieger, landwirtschaftlicher Verkehr etc.).

b) Ahndung:

Der Verstoß gegen die durch das Vorschriftzeichen 250 StVO getroffene Anordnung ist nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO i. V. m § 24 StVG eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit.

Verfahrensweise der Verkehrsüberwachung:

- Während der Sperrzeiten ist eine Überwachung ohne Einschränkung möglich.
- Ist der Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten freigegeben, kann die Überwachung unter Beachtung von Ladetätigkeiten (Überwachungszeit von mind. 10 Minuten) erfolgen.

- Ist durch Zusatzzeichen „Anlieger“ oder „Anliegerverkehr frei“ dieser Verkehr ausgenommen, muss durch konkrete Ermittlungen vor Ort festgestellt werden, dass die Ausnahme nicht vorliegt.

c) Tatbestände:

141166 (20 €) 141.3 BKatV

„Sie benutzten mit einem Kraftfahrzeug den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 gesperrt war.“

141106 (30 €) 144 BKatV

„Sie parkten in einem Fußgängerbereich“ (VZ 239/242)

141107 (35 €) 144.1BKatV

- und behinderten dadurch Andere + *Konkretisierung erforderlich*

141109 (35 €) 144.2 BKatV

„Sie parkten länger als 3 Stunden in einem Fußgängerbereich“. (VZ 239/242)

3.6 Gehwegparken

Vorbemerkung für das gesamte Stadtgebiet

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs auf den Gehwegen dient vorrangig dem Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer/-innen. Fußgänger/-innen, Rollstuhlfahrer/-innen oder Kinder auf dem Fahrrad sollen sich auf dem Gehweg sicher und ohne Beeinträchtigung oder Behinderung bewegen können. Gehwege sollen daher für den vorgesehenen und berechtigten Personenkreis nutzbar sein. Im Falle von Behinderungen oder Verkehrsgefährdungen werden daher stets Verwarnungen ausgesprochen. Diesen Leitgedanken ist bei der Ahnung von Verstößen auf Gehwegen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

a) Innerhalb des Promenadenrings

Innerhalb des Promenadenringes ist wegen des allgemein hohen Fußgängeraufkommens stets von Behinderungen oder Verkehrsgefährdungen auszugehen.

b) Übriges Stadtgebiet

Im übrigen Stadtgebiet werden zusätzlich die Umstände der Örtlichkeit, des Fußgänger-, des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsdichte berücksichtigt. Diese Umstände, insbesondere Behinderungen oder Verkehrsgefährdungen, sind bei der Verkehrsüberwachung zu dokumentieren.

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen ist diese Dokumentation nicht erforderlich:

- *Albert-Schweitzer-Straße*
- *Bröderichweg*

- *Burgwall*
- *Corrensstraße*
- *Dauvemühle*
- *Dingbängerweg*
- *Düesbergweg*
- *Friesenring, bis Kinderhauser Str. (Überwachung erfolgt durch das Polizeipräsidium Münster)*
- *Gemenweg*
- *Geringhoffstraße*
- *Handorfer Straße*
- *Hohe Geest*
- *Kanalstraße, ab Ring*
- *Lippstädter Straße*
- *Ludwig-Wolker-Straße*
- *Marktallee*
- *Mecklenbecker Straße*
- *Mondstraße*
- *Steinfurter Straße, Haltestellenbereich stadtauswärts hinter dem Ring*
- *Westfalenstraße*
- *Weseler Straße, ab LAFP (Polizeischule).*

3.7 Ausdruck der schriftlichen Verwarnungen

Die Bediener-Software für das iPhone und die hierzu ergangenen Weisungen sind zu beachten. Beim Ausdruck der schriftlichen Verwarnungen ist darauf zu achten, dass die Daten lesbar sind. Ist es nicht möglich, die Verwarnung vor Ort auszuhändigen bzw. am Fahrzeug zu befestigen, ist ein Aktenvermerk zum Sachverhalt und soweit möglich mit den Personalien zu erstellen. Bei der Eingabe von Tatbestandskennziffern sind alle Tatbestände aufzuführen. Das Programm setzt von sich aus den mit dem höchsten Verwarnungsgeld behafteten Tatbestand an die erste Stelle.

3.8 Ablehnen der Verwarnung / Anzeigenverfahren und Feststellung der Identität

Wird die Annahme der Verwarnung verweigert oder kommt es zu Diskussionen vor Ort, ist die Identität des Fahrers festzustellen. Die Ermächtigung zur Personalienfeststellung ergibt sich aus §§ 111 / 46 OWiG i. V. m. § 163 b StPO bzw. aus §§ 1,14,24 OBG i. V. m. § 12 POLG. Auf deeskalierendes Verhalten ist hier besonders zu achten.

Eine Ordnungswidrigkeitsanzeige ist bei **Mehrfachtätern** zu erstatten. Eine Anzeige ist auch bei Tatbeständen, die ausdrücklich von der Erteilung einer Verwarnung ausgenommen wurden, z.B. Verstoß gegen § 111 OWiG - Verweigerung der Personalien, zu erstatten.

3.9 Erhöhen des Verwarnungsgeldes / Behandlung von ungültigen Verfahren / ungültige Verfahren

Erhöht sich das Verwarnungsgeld aufgrund der Dauer des ordnungswidrigen Tatbestandes oder wird nachträglich eine Behinderung festgestellt, so ist die zuvor ausgestellte Verwarnung zu entfernen und eine neue Verwarnung mit der neuen Tatbestandsnummer an der Windschutzscheibe zu befestigen. Die Tatbestände und Ortsangaben sind beizubehalten. Es sollten die Ventilstellungen der Beifahrerseite oder alle 4 Ventilstellungen aufgeführt werden.

Wird aufgrund der im iPhone gespeicherten Daten festgestellt, dass wegen dieser Ordnungswidrigkeit bereits eine Verwarnung erteilt wurde, und ist der Verwarnungsgeldvordruck nicht mehr am Fahrzeug, so ist bei unveränderten Merkmalen und Daten eine **völlig neue** Verwarnung unter Zugrundelegung des Gesamtzeitraumes zu erteilen.

3.10 Kommunikation

Die übliche Kommunikation in der Verkehrsüberwachung findet per Funk statt. Außerhalb der Dienstzeiten der Einsatzleitstelle kommen auch Handys in Betracht. Die Einsatzleitstelle kann für Einzelfälle andere Anordnungen treffen.

Für den **Funkverkehr** gelten folgende Grundsätze:

- strenge Funkdisziplin halten,
- keine Privatgespräche führen,
- deutlich und nicht zu schnell sprechen,
- Zahlen unverwechselbar aussprechen und vom Gegensprecher bestätigen lassen,
- Eigennamen und schwer verständliche Worte ggf. buchstabieren,
- Daten sind so zur Zentrale durchzugeben, dass sie von unbeteiligten Passanten **nach Möglichkeit** nicht mitgehört werden können.

Der Sprechfunkverkehr wird durch den Anruf eröffnet. Er besteht aus:

- dem Rufnamen/ - zeichen der Gegenstelle
- dem Wort „**hier**“ – dem eigenen Rufnamen/- zeichen
- die Aufforderung „**kommen**“

Beispiel:

„OWi-Zentrale, hier OWi-1, kommen“ „Hier OWi-Zentrale, kommen.“

Danach ist mit der Durchgabe von Informationen zu beginnen. Das Gespräch wird mit dem Wort „Ende“ abgeschlossen.

Die Funkanlagen sind während der gesamten Arbeitszeit empfangsbereit zu halten.

3.11 Barzahlungen

Barzahlungen zu Verwarnungen oder Verwaltungsgebühren werden nur in Fällen entgegengenommen, in denen die Nichtzahlung droht, weil der Betroffene von Vollstreckungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, z.B. bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben. Es ist eine Quittung mit dem Betrag und der Vorgangsnummer auszustellen. Die Abgabe des Geldes erfolgt ab sofort bei einer/m

1. SB in der Leitstelle, die/der dann unverzüglich die Einzahlung bei der Stadtkasse veranlasst.

Der Block mit den nummerierten Quittungen ist sicher zu verwahren und im Dienst ständig mitzuführen. Die Durchschrift verbleibt zum Nachweis der Einnahmen grundsätzlich im Block. Sie wird von einem Mitarbeiter der Leitstelle bei Abgabe des Bargeldes gegengezeichnet. Ungültige Quittungen verbleiben **mit** dem Original ebenfalls im Block.

3.12 Fotodokumentation bei Verwarnungsverfahren

Zu Verwarnungs- und Abschleppvorgängen werden mit dem iPhone Bilder angefertigt. Es ist auf eine effektive und nachvollziehbare Bilddokumentation zu achten, so dass auch nachträglich der Vorgang am „Schreibtisch“ nachvollzogen werden kann.

4. Allgemeines

4.1 Ausüben des Verkehrsüberwachungsdienstes

Die Dienstzeit inkl. der Pausenregelung richtet sich nach dem geltenden Dienstplan. Die Dienstpläne sind unterteilt in Sommer- und Winterdienstplan und als **Anlage 05** dieser Arbeitsanweisung beigelegt. Neben den regulären Dienstzeiten erfolgen jährlich wiederkehrende Sonderdienste an Wochenenden und Feiertagen wie:

Promenadenflohmärkte, privat veranstaltete Floh- und Trödelmärkte, Send, Weihnachtsmärkte, Münsterland Giro, Münster Marathon, Spiele des SC Preußen, Stadtfest, Montgolfiade. Bei Sonderveranstaltungen (Besondere Feste, Demonstrationen etc.) kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung Dienst zu leisten sein.

Dienstantritt und -ende sind im Dienstgebäude. Die Abwesenheit zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Beschaffung von Dienstkleidung oder aus privaten Gründen ist in der Abwesenheitsliste der Fachstelle einzutragen. Wenn ein Mitarbeiter außerhalb des Dienstgebäudes an der Nieberdingstraße 30 und abweichend vom Turnusplan (Anlage 5) seine Pause nimmt, hat er sich zu Beginn der Pause und nach Beendigung der Pause an der Leitstelle an-/ bzw. abzumelden.

Die Rückkehr in das Dienstgebäude erfolgt **frühestens 15 Minuten vor** Dienstende.

Die zugewiesenen Straßen sind gemäß der Weisung der 1. VÜK während der durch Dienstplan geregelten Überwachungszeit durch Kontrollgänge ständig auf verbotswidrig haltende und parkende Kraftfahrzeuge hin zu überwachen. Bei Bereichswechsel geben die 1. VÜK die festgestellten Besonderheiten des Bereiches untereinander weiter und informieren die Mitarbeiter/innen.

Die Überwachungstätigkeit richtet sich nach den täglichen Einsatzplänen. Abweichungen sind aufgrund von Anweisungen der 1. VÜK, der Einsatzleitstelle oder der Fachstellenleitung zulässig. Es können Einsatzschwerpunkte gebildet werden, die eine engmaschigere Überwachung erforderlich machen.

Der pflichtgemäße Ermessensspielraum bei der Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten bezieht sich lediglich auf die Entscheidung in Einzelfällen. Auf Punkt 3.8 der Arbeitsanweisung wird verwiesen.

Die Verkehrsüberwachungskräfte sind nicht berechtigt, bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Zustimmung der Einsatzleitstelle, der Fachstellenleitung oder der Abteilungsleitung zu dulden. Im Überwachungsgebiet gibt es also die Verpflichtung, Verwarnungen auszusprechen.

Auf dem Weg in das Überwachungsgebiet und zurück sind gravierende Ordnungswidrigkeiten (Behinderungen, Gefährdungen) zu ahnden, sofern die reguläre Verkehrsüberwachungskraft nicht kurzfristig am Einsatzort erscheinen kann. Die Kontrolle der zugewiesenen Straßen hat so zu erfolgen, dass sie für die Verkehrsteilnehmer/innen nicht berechenbar ist.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind besonders zu berücksichtigen.

Die VÜK sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der 1. VÜK oder eines höheren Vorgesetzten von dem für sie vorgesehenen Einsatzplan abzuweichen.

Ist ein Einschreiten aufgrund fehlender oder mangelhafter Beschilderung oder Markierung nicht möglich oder bestehen Bedenken, ist unverzüglich die Fachstelle Straßenverkehrsbehörde über die Einsatzleitstelle bzw. die Fachstellenleitung zu informieren. Von Verwarnungen ist bis zur Klärung abzusehen.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind besonders zu berücksichtigen.

Die Vorbereitung des Dienstes umfasst neben dem Umziehen die Funktionsprüfung des PDA, die Kontrolle des Tagesdatums und der Uhrzeit des Gerätes.

Der Transport und die Bedienung des PDA sind sorgfältig vorzunehmen. Besonders bei Regen sind sie, soweit möglich, vor direkten Witterungseinflüssen zu schützen.

Bei Dienstende sind die Geräte zur Datenübertragung auf die Übergabestation aufzulegen und nach Beendigung der Datenübertragung an die Ladegeräte anzuschließen.

Der Dienst ist in einheitlicher Uniform auszuführen. Zur Ausrüstung gehören:

- Dienstblouson mit festgelegter Veredelung und Beschriftung
- Winterparka, auf Anforderung
- Softshelljacke mit festgelegter Veredelung und Beschriftung
- Sommerhose, Winterhose
- Hemd, langarm/kurzarm
- Krawatte
- Schuhwerk
- Strickjacke
- Rolli
- Regenbekleidung
- Handschuhe, die in festgelegten Abständen oder nach Bedarf erneuert werden

- Wintermütze mit Beschriftung ORDNUNGSAMT

Das exakte Tragen der Dienstkleidung ist Pflicht. Eine Krawatte darf nur beim bloßen Tragen des Kurzarmhemdes weggelassen werden. Ist das Kurzarmhemd nicht erkennbar, ist eine Krawatte zu tragen. Anlässlich besonderer Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) kann nach Entscheidung der Einsatzleitung eine identische Dienstkleidung für die gesamte Verkehrsüberwachung angeordnet werden. Es ist zwingend auf eine korrekte äußere Gesamterscheinung zu achten.

4.2 Stellungnahmen zu Verwarnungsverfahren

Sofern durch die Bußgeldstelle Stellungnahmen zu Verwarnungsverfahren angefordert werden, sind diese unverzüglich schriftlich zu beantworten und an die Bußgeldstelle zu übermitteln. Stellungnahmen sind sachlich und nachvollziehbar zu verfassen.

Das Anlegen eigener Vorgänge zu Verwarnungsverfahren (Kopien von Abschleppvorgängen, Stellungnahmen etc.) ist nicht erforderlich. In der Stellungnahme ist konkret auf die Äußerung bzw. auf die komplette Beschilderung einzugehen. In die Stellungnahmen gehören persönliche Wertungen, z.B. über die Deutlichkeit einer Verkehrsregelung, nicht hinein.

4.3 Wegezeiten

Es wird eine effektive Arbeitsweise erwartet, Wegezeiten sind zu minimieren. In der Regel ist das Dienstfahrrad zu benutzen, um auch während des Dienstes die Einsatzorte ohne größere Zeitverluste wechseln zu können.

5. Vertretung, Urlaub, Freizeitausgleich

5.1 Vertretung der 1. VÜK untereinander

Urlaub ist so zu nehmen, dass mindestens die Hälfte der 1. VÜK im Dienst ist. Die Vertretung wird eigenständig geregelt.

5.2 Urlaub und Freizeitausgleich der VÜK

Die VÜK, die in einer Überwachungsgruppe zusammengefasst sind, nehmen Urlaub und Freizeitausgleich in gegenseitiger Absprache, damit die Überwachung in jedem Bereich während der gesamten täglichen Dienstzeit gewährleistet bleibt. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Einsatzleitstelle/1. SB VÜK.

5.3 Regelungen für die Zusammenarbeit der Verkehrsüberwachung und dem Kommunalen Ordnungsdienst

Folgender Auszug aus der Arbeitsanweisung des Kommunalen Ordnungsdienstes hat auch direkte Auswirkung auf die Verkehrsüberwachung und ist daher zu beachten: Während der Kerndienstzeiten der VÜK übernimmt der KOD innerhalb des Rings nur schwerwiegende Parkverstöße oder agiert bei der nicht zeitnahen Verfügbarkeit der VÜK. Dies erfolgt nur nach vorheriger Absprache, entweder mit der Einsatzleitstelle oder mit einer 1. VÜK über Handy 1. Dabei gilt immer der Leitsatz „Qualität steht vor Quantität. Bei nicht eindeutigen Sachverhalten in der Verkehrsüberwachung trifft der KOD eine Entscheidung nach Rücksprache mit einem Vertreter der VÜK. Nur so ist gewährleistet, dass die Verwarnung korrekt nach der aktuellen Arbeitsanweisung für

die Verkehrsüberwachung ausgesprochen wird. Es kann jedoch Sonderfälle geben, die sich mit dieser Mitteilung nicht bearbeiten lassen. In solchen Fällen wird eine konstruktive Zusammenarbeit aller Kollegen/innen auf gleicher Augenhöhe erwartet. Es ist eine einvernehmliche Entscheidung zu erzielen.

5.4 Erreichbarkeit der VÜK nach Dienstende der Einsatzleitstelle

Ein Mitarbeiter der Leitstelle nimmt die Umschaltung der Telefonnummer **492-1111** auf den Spätdienst des KOD vor. Unter dieser Nummer laufen alle Anrufe auf, auch die den ruhenden Verkehr betreffen.

Um Übermittlungsfehler zu vermeiden und Abläufe der VÜK im Spätdienst besser planen zu können, wird Personen, die ein verkehrsrechtliches Anliegen haben, vom KOD in solchen Fällen die Telefonnummer **492-3298** weitergegeben. Diese Nummer ist auf das Diensthandy des VÜK Spätdienstes geschaltet. Bei Dienstschluss der Leitstellenmitarbeiter wird die Telefonnummer **492-3298** auf das Handy 15, umgeleitet. An Samstagen erfolgt die Umstellung auf das Handy 1.

Wird die 492-1111 in einer Angelegenheit die Überwachung des ruhenden Verkehrs betreffend angerufen, bittet der KOD den/die Anrufer/in sich unmittelbar an diese Telefonnummer zu wenden, um den Sachverhalt mit der diensthabenden Verkehrsüberwachungskraft **direkt** besprechen zu können. Diese kann dann mit der Person das Problem erörtern und das weitere Vorgehen festlegen. Kommt der/die Anrufer/in der Bitte des KOD nach, ist die Angelegenheit für den KOD erledigt. Wenn nicht, informiert der KOD die VÜK wie bisher. Bei Dienstende nimmt diese die Umleitung der Nummer 492-3298 zurück und informiert den KOD über das Ende der Erreichbarkeit. Der KOD überprüft die Erreichbarkeit der VÜK über die 492-3298 durch Anruf.

III. Abschleppmaßnahmen

Abschleppvoraussetzungen

Abschleppfälle stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer/innen dar. Sie sind daher auf das erforderliche Maß zu reduzieren.

Das Abschleppen (Versetzen oder Sicherstellen) eines Fahrzeuges ordnet die VÜK stets nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Umstände jedes Einzelfalles an. Bei Besonderheiten entscheiden die 1. VÜK.

Zur **Beendigung der schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit** sind, **zusätzlich** zu der Verwarnung mit Verwarnungsgeld, die Fahrzeuge in folgenden Fällen abzuschleppen:

- Parken auf einem Fußgängerüberweg, wenn dieser nicht mehr benutzt werden kann.
- Parken in Bushaltestellen und Buswendebereichen, wenn die An- und Abfahrt von Bussen bzw. das Ein- und Aussteigen der Benutzer/-innen erheblich behindert wird.
- Halten und Parken im absoluten Haltverbot bei konkreten und erheblichen Behinderungen.
- Parken auf Behindertenparkplätzen

Liegt jedoch ein Ausweis des Versorgungsamtes ohne den Zusatz „a G, aus-

sergewöhnliche Gehbehinderung“ , „B, blind“ , „H“, hilflos, oder eine Parkberechtigung nach der sogenannten „AG-Light-Regelung“ aus, ist nicht abzuschleppen, sondern nur mit Verwarnungsgeld zu verwarnen.

- Wird ein personenbezogener/nummerierter Behindertenparkplatz durch ein fremdes Fahrzeug genutzt, ist grundsätzlich nach Arbeitsanweisung abzuschleppen.
- Liegt der Behindertenparkplatz in Verlängerung eines PSA-Bereichs, und liegt ein gültiger Parkschein mit einer Restgültigkeit von nicht mehr als 10 Minuten im Fahrzeug, ist frühestens 10 Minuten nach Ablauf der Parkzeit eine Abschleppmaßnahme einzuleiten. Dieser Zeitraum ist zur Halter-/Fahrerfeststellung zu nutzen.
- Parken an engen Straßenstellen bei konkreter Blockade der Straße und einer bleibenden Durchfahrtsbreite von weniger als 3,05 m.
- Parken im zeitlich begrenzten Verkehrszeichen 283 für Müllfahrzeuge / Fahrzeuge der Stadtreinigung / Umzugswagen und sich abzeichnender konkreter Behinderung.
- Parken in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- Parken im sog. 5-Meter-Bereich und vor Bordsteinabsenkungen mit erheblichen Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer/innen und nur dann, wenn eine Freigabe als Einzelfallentscheidung durch den/die 1.SB VÜK vorliegt.
- Verstoß gegen § 1 StVO / Auffangtatbestand 101106 bei dem Vorliegen einer konkreten Behinderung. Die Behinderung muss so konkret sein, dass durch die Verwarnung allein kein ordnungsgemäßer Zustand erreicht werden kann. Es erfolgt eine vorherige Absprache mit der 1. VÜK.
- Ist das mobil aufgestellte VZ 283 erkennbar mit der Absicht der Verkehrslenkung (z.B. zur Umleitung des Busverkehrs oder Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten sichergestellt werden müssen) aufgestellt worden, ist auch ohne besondere Anforderung zu verwarnen und nach Rücksprache mit der Leitstelle abzuschleppen.

a) Abschleppen bei Baustellen / Umzügen / Straßenunterhaltungsarbeiten

Abschleppmaßnahmen werden nur dann ausgeführt, wenn ein Fahrzeug mindestens drei volle Kalendertage in der beweglich aufgestellten Haltverbotsstrecke gestanden hat (Der Tag der Aufstellung zählt nicht mit. Abschleppmaßnahme erst mit Beginn des 4. Tages). Zur größtmöglichen Beweissicherheit sind daher Datum und Uhrzeit der Aufstellung zu notieren. Diese 4-Tages-Frist orientiert sich an der verstärkt zugunsten der Verkehrsteilnehmer geltenden Rechtsprechung (VGH Mannheim, 2007 und München, 2008). Sie ist rechtssicher und macht das Ausrechnen von Stunden überflüssig. Die Frist gilt für Fahrzeuge, die vor Aufstellung der Schilder an der entsprechenden Stelle gestanden haben. Bei Fahrzeugen, die erst nachträglich in der Haltverbotszone geparkt wurden, gibt es keine Fristbegrenzung, da hier die Schilder bereits zu sehen waren. Beschilderungen müssen den Vorgaben der StVO entsprechen.

Beispiel:

Aufstellung der Halteverbotszeichen: Montag, 05.01., 07.30 h

Beginn des 4. Tages: Freitag, 09.01.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2016 die sog. Pflicht zur Umschau in Bezug auf mobil aufgestellte VZ 283 wie folgt umrissen:

Die Beschilderung muss so aufgestellt sein, dass „ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten

Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne Weiteres erkennen kann“, dass es ein Verbot gibt.

Der Autofahrer müsse nicht aktiv nach Verbotsschildern suchen, wenn er dafür keinen Anlass habe. Wären zu niedrig oder parallel zur Fahrbahn Schilder aufgestellt und somit leicht zu übersehen, sei der Fahrer „entlastet“.

Die Fotodokumentation zu einem Abschleppfall muss also eindeutig ergeben, dass die vorhandene Beschilderung durch einfache Umschau erkennbar war.

Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass

- die Haltverbotsschilder deutlich sichtbar waren und sind.
- die Haltverbotsschilder innerhalb der Baustelle drei volle Kalendertage nicht mehr bewegt wurden.
- ein verantwortlicher Bauführer an der Baustelle anzutreffen ist, der Name, Vorname und seine Dienstadresse angibt. Die Angaben sind schriftlich zu dokumentieren.
- der verantwortliche Bauführer darüber hinaus bereit ist, die Angaben im Bedarfsfall vor Gericht zu bezeugen.
- bei einer besonderen Dringlichkeit die Abschleppmaßnahme erst 15 Minuten vor Eintreffen der Lieferfahrzeuge und nach erfolgter genauer Absprache mit dem Bauführer eingeleitet werden kann.
- die Haltverbotsschilder auf der richtigen Fahrbahnseite mit korrektem Anfangs- und Endpunkten ausgewiesen sind. Bei längeren Baustrecken ist auf ausreichende Wiederholungszeichen zu achten.
- die Bedingungen der Genehmigungen **exakt** erfüllt sind. Es ist unverzichtbar, die Genehmigung genau zu prüfen. Kann eine Genehmigung nicht vorgelegt werden, darf nicht abgeschleppt werden. Hier ist dann auf privatrechtliche Möglichkeiten zu verweisen.

Da immer mehr Firmen versuchen, den Service des Ordnungsamtes ohne eine zuvor eingeholte gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung in Anspruch zu nehmen, gilt folgende Regelung:

Kann die VÜK vor Ort bei Umzügen, der Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen keine gültige schriftliche Ausnahmegenehmigung der Stadt Münster vorgelegt werden, erfolgt **kein Service**. Mündlich ausgegebene Genehmigungen werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Einsatzleitstelle akzeptiert.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist ein sog. **Lichtraumprofil** von 2,20 m auf Gehwegen und 2,25 m auf/neben Radwegen bei mobil aufgestellten VZ 283 vorgeschrieben. Eine Unterschreitung dieser Höhe hat auf die Wirksamkeit des Haltverbots keinen Einfluss und schränkt somit die Möglichkeit, Verwarnungen auszusprechen und Abschleppmaßnahmen einzuleiten, nicht ein. Nur wenn im Rahmen der allgemeinen Umschauptpflicht für die Kfz-Fahrer keine Beschilderung erkennbar ist, weil sie z. B. niedriger ist als ein durchschnittlicher PKW, kann nicht eingeschritten werden.

b) Feststellen von Fahrzeughaltern oder -führern

Ergibt sich der/die Halter/-in oder Fahrer/-in aus der Beschriftung des Fahrzeuges oder aus anderen Anhaltspunkten, ist er/sie mündlich (z. B. Anschellen) oder unter Einschaltung der Zentrale fernmündlich aufzufordern, das Fahrzeug unverzüglich aus der Verbotszone zu entfernen.

Die Vorgehensweise für das Abschleppen ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge ist darauf ausgerichtet, Abschleppmaßnahmen möglichst zu vermeiden. In den Fällen, in denen der Verursacher vor Beauftragung des Abschleppunternehmers festgestellt werden kann, entfällt die Zahlung der Verwaltungsgebühr. Diese wird erst mit der Beauftragung des Abschleppunternehmers fällig.

Die Bemühungen, eine Behinderung durch den Verursacher selbst beheben zu lassen, dürfen einen voraussichtlichen zeitlichen Rahmen von 10 Minuten nicht überschreiten. Die geänderten Zulassungskriterien machen eine Halterabfrage in Verbindung mit einer Melderegisterabfrage nötig, soweit dies personell und zeitlich möglich ist. Jede Abweichung von diesem Standard ist zu dokumentieren.

Rechtslage

Die VÜK müssen zwar versuchen, den/die Verursacher/in zu erreichen, jedoch ist anerkannt, dass der Aufwand, den die Verwaltungsbehörde dafür zu leisten hat, begrenzt ist. Andererseits gilt, dass die Zahlung der Gebühr für den/die Verursacher/in erst dann entsteht, wenn ein Abschleppunternehmen bereits beauftragt wurde. Auch bei einem „verhinderten“ Abschleppfall fällt erheblicher Verwaltungsaufwand an, der für die Behörde Kosten verursacht.

c) Umsetzung

10 Minuten nach Feststellung einer Gefahr/Störung oder der Prognose, dass der/die Verursacher/in die Gefahr/Störung nicht sofort selbst beseitigen kann, wird das Abschleppunternehmen wie üblich angefordert und das Abschleppprotokoll ausgefüllt. Eine längere Wartezeit würde auch die Notwendigkeit der Abschleppmaßnahme in Frage stellen, da eine Duldung der Fortdauer der Ordnungswidrigkeit für einen längeren Zeitraum einer Abschleppmaßnahme nach § 14 OBG entgegenstehen könnte. Damit könnte die Erforderlichkeit/Rechtmäßigkeit der Abschleppmaßnahme in Frage gestellt sein.

Die Beauftragung eines Abschleppunternehmens steht einem weiteren Bemühen zur Beendigung der Ordnungswidrigkeit auf andere Weise nicht entgegen.

Bei Gefahr im Verzuge (es muss sofort gehandelt werden) ist eine Suche nach dem/der Verursacher/in nicht erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn es für die VÜK keine Möglichkeit gibt, Erkenntnisse über die verursachende Person zu erhalten (z.B. Funkzentrale nicht besetzt).

d) Beweissicherung Allgemeines

Zur Beweissicherung sind Fotos anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen wird zusätzlich eine Skizze erstellt (mit Entfernungsangaben etc.). Behinderungen oder Gefährdungen müssen aus den Angaben des Abschleppprotokolls **lückenlos und nachvollziehbar** hervorgehen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Abschleppsituation vollständig aus den Angaben des Protokolls und den Fotos ergibt. In der Rubrik „Beschädigungen“ sind nur deutlich erkennbare Beschädigungen einzutragen. Für Kleinstbeschädigungen, wie z. B. Minikratzer, kann der Hinweis „Alltagsgebrauchsspuren“ mit Angaben des betroffenen Kfz-Teils verwendet werden.

e) Beweissicherung speziell bei Baumaßnahmen und Umzügen

Bei Abschleppmaßnahmen aus Anlass von Bauarbeiten und Umzügen ist besondere Sorgfalt bei der Erstellung des Protokolls erforderlich.

Der Bauführer bzw. der Verantwortliche für den Umzug ist darauf hinzuweisen, dass er bezeugen können muss, dass das Halteverbot bereits mindestens 3 volle Kalendertage vor der geplanten Abschleppmaßnahme an **dieser** Stelle stand. (Siehe auch Ziffer III. 1.2) Auf dem Abschleppprotokoll hat der Bauführer bzw. der Verantwortliche für den Umzug die Richtigkeit seiner Angaben durch seine Unterschrift zu bezeugen. Dazu hat sich der Verantwortliche, soweit er nicht von Person bekannt ist, auszuweisen. Ist er hierzu nicht bereit/in der Lage oder sind die Angaben nicht glaubhaft, darf eine Abschleppmaßnahme durch die Stadt nicht ausgeführt werden, da diese einer gerichtlichen Prüfung möglicherweise nicht standhielte.

f) Abbruch / Vollzug des Abschleppvorgangs

Die Abschleppmaßnahme darf im Einzelfall nicht weiter vollzogen werden, wenn der/die Halter/-in oder Fahrer/-in eintrifft. In diesem Fall **sind die Personalien festzustellen**. Er/Sie ist über das angeordnete Abschleppen und die Gründe dafür zu unterrichten. Es ist darüber zu informieren, dass trotz des abgebrochenen Abschleppvorganges Kosten und Gebühren (für die sog. Leerfahrt) anfallen werden. Handelt es sich hierbei um ein ausländisches Fahrzeug, und der Fahrer hat keine angemeldete Wohnung in Deutschland, werden alle anfallenden Kosten vor Ort in bar kassiert. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Abschleppvorgang fortgesetzt und das Fahrzeug sichergestellt.

g) Sicherstellen oder Umsetzen/Versetzen eines Fahrzeuges

Das sichergestellte Fahrzeug wird zum Verwahrungsort des beauftragten Abschleppunternehmens gebracht und dort verwahrt. Nur wenn **in Sichtweite** des verbotswidrig genutzten Abstellortes eine **geeignete und zulässige** Einstellfläche vorhanden ist, darf die VÜK anordnen, dass das Fahrzeug dorthin versetzt wird. **In Sichtweite** steht ein Kfz nur, wenn in 5-10 m Entfernung ein Parkplatz vorliegt. Bei offensichtlicher Sichtbarkeit kann auch eine geringfügig weitere Entfernung akzeptiert werden, jedoch nur bis max. 25 m. Ist nicht eindeutig klar, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, ist das Fahrzeug stets abzuschleppen und beim Abschleppunternehmen verwahren zu lassen. Ausländische Fahrzeuge werden nicht versetzt, sondern immer abgeschleppt und sichergestellt.

h) Verbleib der Abschleppprotokolle

Dem Mitarbeiter des beauftragten Abschleppunternehmens ist eine Ausfertigung des Protokolls, nachdem er es gegengezeichnet hat, zu übergeben. Ein weiterer Ausdruck ist in der Einsatzleitstelle abzugeben. Von dort wird er an die Bußgeldstelle weitergeleitet.

i) Abgemeldete/stillgelegte Fahrzeuge oder Fahrzeuge ohne Nummernschild im öffentlichen Verkehrsraum

Abgemeldete Fahrzeuge werden mit dem iPhone unter Mitteilungen erfasst. Dazu gehört auch die entsprechende Fotodokumentation. Als Kennwort wird „abgemeldetes Fahrzeug“ oder „Schrottfahrzeug“ eingegeben und an die [REDACTED] in der Bußgeldstelle geschickt. Die Bußgeldstelle kann dann die einzelnen Vorgänge herausziehen und den jeweiligen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen zuweisen.

Entsprechend der Vorgehensweise bei Kfz werden **auch Roller**, die hier gemeldet werden, zunächst mit dem iPhone erfasst und die Situation vor Ort dokumentiert

(Fotos). Wenn kein Nummernschild mehr vorhanden ist, ist die ID-Nr. aufzunehmen. Die ID-Nr. ist nur aufzunehmen, wenn dieses mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Es muss sich niemand dazu auf den Boden legen.

j) Defekte Fahrzeuge

Die Abschleppordnung gilt auch für Fahrzeuge mit Hinweisen auf technische Defekte (**liegendebliebene Fahrzeuge**). Wenn keine unmittelbare Gefährdung oder Behinderung vorliegt, ist eine Wartezeit von mindestens **einem Tag** (24 Stunden) nach Feststellung der Ordnungswidrigkeit bis zum Abschleppen einzuhalten.

IV. Grundsätzliche Regelungen zum Halten und Parken

- **Parken vor Parkständen:** Das Parken in Fahrgassen vor Parkständen, die Bewohnern vorbehalten sind, ist nicht verboten, wenn der Fahrer im Fahrzeug sitzt und jederzeit wegfahren kann.
- **Bewohnerparkausweise (BPA):** Liegt ein BPA nicht aus, ist ein Verwarnungsverfahren anzustoßen. Wenn bekannt ist, dass ein BPA existiert, dieser jedoch nicht ausliegt, ist unter Bemerkung der Hinweis aufzunehmen: "Fahrzeug wurde kontrolliert auf das Ausliegen des BPA Nr." Liegt ein BPA teilweise aus, ist ggfs. nach Überprüfung durch die Leitstelle von einem Verwarnungsverfahren abzusehen.
- In jedem Fall der Verwendung des Tatbestandes 101 106 ist eine Konkretisierung des Sachverhaltes im Verfahren anzugeben.
- Im Bereich von **Zonenhaltverboten** wird das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten im Allgemeinen nicht geahndet.
- Bei der Überwachung der **Ladezeiten in Fußgängerzonen** und gesperrten Straßen wird eine Verwarnung erst nach einer Überwachungszeit von 10 Minuten erteilt.
- Fahrzeuge, die außerhalb der auf dem Kennzeichen angegebenen Monate im öffentlichen Verkehrsraum parken, werden mit dem Tatbestand 809 106 verwarnt.
- Bei der Dokumentation von **Engstellen** ist der zur Verfügung gestellte 3-Meter-Zollstock zu verwenden. Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen oder bei Dämmerung ist eine Skizze anzufertigen.
- Bei Verwarnungen vor Ein- und Ausfahrten ist unbedingt der Name des Beschwerdeführers, Adresse und Uhrzeit unter Bemerkungen im iPhone zu erfassen, um spätere Einlassungen beim Innendienst klarer bearbeiten zu können.
- Ab sofort wird das zeitlich begrenzte VZ 283 -eingerrichtet für die AWM- mit dem Tatbestand 141312 ohne Behinderung genommen. Nur wenn die AWM vor Ort ist und eine Behinderung vorliegt, wird der Tatbestand 141313 genommen. Es

ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Abschleppen vorliegen.

- **Parkende Fahrzeuge an E-Ladesäulen**

Auf den Sonderstellflächen vor den E-Ladesäulen in Münster wird die Parkvorbereitung für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der VwV-StVO einheitlich wie folgt ausgeschildert:

- VZ 314 StVO (Parkplatz)
- ZZ 1010-66 (Elektrisch betriebene Fahrzeuge)
- ZZ mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Höchstparkdauer.

Die Bevorrechtigung gilt für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz – EmoG-.

Auch wenn die Sonderstellfläche nicht entsprechend den Zusatzzeichen genutzt wird, ist ein sofortiges Abschleppen grundsätzlich nicht angemessen.

Verwarnungen sind auszustellen bei:

- Fahrzeugen mit reinem Verbrennungsmotor.
- Hybridfahrzeuge, wenn kein Ladekabel angebracht ist (Fahrzeug kann sowohl mit Batterie als auch mit Verbrennungsmotor betrieben werden).
- Parkscheibe ist nicht ausgelegt oder die Höchstparkdauer wurde überschritten.

V. Einzelsachverhalte an bestimmten Örtlichkeiten

- Albersloher Weg

Im Rahmen der Schulwegsicherung ist eine intensive Überwachung des Haltverbots zwischen der Westfalen-Tankstelle und der Haltestelle Otto-Hersing-Weg notwendig. Bei einem Ortstermin bemängelten Eltern von Schulkindern, die täglich an der Haltestelle in den Bus einsteigen, die Verkehrssituation im Bereich der Haltestelle; regelmäßig sollen Fahrzeuge auf dem als Fußweg ausgewiesenen Seitenstreifen (Sonderweg für Fußgänger – VZ 239) parken. Dadurch werden die Schulkinder/Fahrgäste gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen. Nach Rücksprache mit der Polizei wird der zuständige Bezirksbeamte ebenfalls diesen Bereich mit überwachen.

- Alter Steinweg

Die Verlängerung des Haltverbotes bis zur Arztkarregasse wurde insbesondere deshalb angeordnet, um das Parken im Kurvenbereich des Alten Steinweges bis zur Arztkarregasse zu unterbinden. Die Belieferung der Gastronomiebetriebe wird in diesem Bereich über den Gehweg erfolgen. Diese Belieferung soll mit Fingerspitzengefühl erfolgen.

- Antoniusstraße

Die Ausfahrt vom Parkdeck des Hauses Antoniusstraße 32 in die Antoniusstraße wird häufig durch Fahrzeuge behindert, die in den Ausfahrtsbereich hineinragen. Wegen der Enge der Straße kann die Behinderung nicht hingenommen werden. Daher bitte ich in den zutreffenden Fällen Verwarnungen auszustellen.

- Badestraße

Verstöße gegen das VZ 283, aufgestellt für die Zeiten des Sends, sind grundsätzlich „mit Behinderung“ zu ahnden.

- Bahnhofstraße (Kleine Bahnhofstr.) – Kiss & Ride Zone

Die ehemalige Taxi- Wartespur soll als Kiss & Ride Spur und nicht durch Handwerker zum Parken genutzt werden. Durch das Aufstellen des VZ 283 mit Zusatzzeichen an dieser Stelle kann neben dem Tatbestand 112076 (Parken entgegen der Einbahnstraße) auch aufgrund des VZ 283 mit Zusatzzeichen verwarnt werden. Die Verkehrsüberwachung kann sich in diesem besonderen Bereich zur Unterstützung der Bahnhofstreife bedienen, um ungestört dort arbeiten zu können.

- Beckhofstraße

In der Beckhofstraße vor Haus Nr. 22 befindet sich eine Bordsteinabsenkung, die im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde von den Anwohnern durch eine weiße Markierung kenntlich gemacht ist. Diese Bordsteinabsenkung ist notwendig, um das dahinterliegende Grundstück erreichen zu können. Verwarnungen sollen erteilt werden.

- Bernhardstraße

siehe Schulze-Westerath-Straße.

- Bernhard-Ernst-Straße

Die Parkregelung in der Bernhard-Ernst-Straße wird von den Autofahrern regelmäßig ignoriert. Bei den Verkehrsüberwachungskräften herrscht wegen der Verkehrsregelung als unechte Einbahnstraße Unsicherheit, ob dort rechtssicher Verwarnungen erteilt werden können. Zur Verdeutlichung der Parkregelung in der Bernhard-Ernst-Straße wurde dort eine doppelseitige Beschilderung angebracht. Die Straße wird wegen der Nähe zum Wolfgang-Borchert-Theater und wegen der Nähe des Hafenveges mit seinen vielfältigen Aktivitäten häufig aufgesucht, um ein Fahrzeug dort auch unrechtmäßig abzustellen. Es kommt häufig zu Beschwerden über die dortige Parksituation. Daher muss die Bernhard-Ernst-Straße als Schwerpunkt der Verkehrsüberwachung angesehen werden und gerade in den Abendstunden häufig kontrolliert werden.

- Bergstraße 67/68

Die in der beigefügten Ablichtung markierte Fläche ist eine Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstellfläche im Sinne baurechtlicher Vorschriften. Die Landesbauordnung sieht in § 84 Abs. 5 vor, dass bei widerrechtlichem Abstellen von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Für das hiesige Ordnungsamt wird die Aufgabe von

der Verkehrsüberwachung und dem Streifendienst wahrgenommen. Es kommt eine Abschleppmaßnahme zur Beendigung der Ordnungswidrigkeit in Betracht. Nach Ausdruck des Abschleppprotokolls wird die Verwarnung ungültig gesetzt.



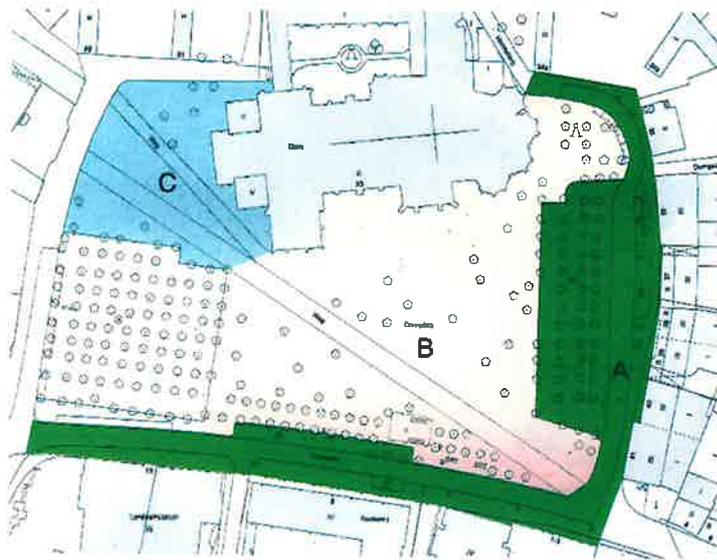
- Breite Gasse

Seitens der Feuerwehr wird darauf hingewiesen, dass in der Breiten Gasse neben dem feuerwehrtechnisch sensiblen Altenheim der Cohaus-Vendt-Stiftung auch zahlreiche Gebäude sind, deren zweite Rettungswege über die Kraffahrdrehleiter führen. Daher ist ein Durchkommen mit den Großfahrzeugen der Feuerwehr außerordentlich wichtig. Die Feuerwehr bittet daher, die dort angeordneten Park- und Haltverbote intensiv zu überwachen.

- Christoph-Bernhard-Graben (in Höhe Laterne 5)

Es handelt sich bei dem Seitenstreifen, Christoph-Bernhard-Graben, in Höhe Laterne 5, um eine Fläche, die vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz ausdrücklich als nicht schutzwürdig eingestuft wird. Das Parken ist hier nach Mitteilung des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz erlaubt. Eine nochmalige Anfrage beim Amt für Grünflächen und Umweltschutz in 2013 ergab, dass auf dieser Fläche am Christoph-Bernhard-Graben bereits seit Juni 2010 das Parken/Halten erlaubt ist. Verwarnungen dürfen angesichts dieser Sachlage nicht erteilt werden.

- Domplatz



a) Die grün gekennzeichnete östliche **Fläche A** und die gelb gekennzeichnete südliche **Fläche B** werden bereits nach den dort geltenden Beschilderungen überwacht. D.h., dass hier an allen Kalendertagen Verkehrsüberwachung stattfindend darf.

b) Nur für die hellblau gekennzeichnete westliche **Fläche C** zwischen Paradies und Bischöflichem Palais gilt folgende Regelung:

- Ausnahmebescheinigung des Bistums:
Nur wenn auf dieser Fläche Fahrzeuge ohne Ausnahmebescheinigung der Bistumsverwaltung parken, sind Verwarnungen mit dem Tatbestand „Verstoß gegen das Verkehrsverbot“ zu erteilen.

St. Paulus – Dom

Domplatz 28, 48143 Münster
Tel. 0251/4956700
Mail: dom@bistum-muenster.de

Parkgenehmigung Domplatz

Nr. 060/2014 gültig vom 01.05.2014 bis 30.04.2015

Für die in dem Lageplan gekennzeichneten Eigentumsflächen der Domkirche (hellblau) erteilt die Domverwaltung bis auf Widerruf eine eingeschränkte Parkerlaubnis:

PKW-Halter: **Walter Mustermann**

Kennzeichen: **MM-MM-00**

Die Zu- und Abfahrt zu dem Privatgrundstück ist frei; der Rettungsweg muss frei bleiben. Die Domverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Ausnahmegenehmigung nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit als **Mustermann** jeweils für die Dauer der Tätigkeit im Dom gilt und bei Missbrauch die Parkgenehmigung entzogen wird. Während der Marktzeiten am Mittwoch und Samstag gilt diese Genehmigung nicht.

Genehmigung erteilt: **30.04.2014**

Lageplan siehe Rückseite

Domverwaltung
Telefon: 0251 4956700
48143 Münster
Stefan Boxten
Stefan Boxten, Domverwaltung

- Keine Überwachung für Dombesucher/-innen:

In folgenden Zeiträumen werden aus Respekt vor der besonderen Bedeutung des Doms und im Einvernehmen mit dem Bistum **keine** Verwarnungen ausgestellt: [REDACTED]

Abweichungen von dieser Regelung für den Bereich C werden in der regelmäßig aktualisierten **Anlage 06** festgeschrieben.

c) Der Domplatz ist mit Ausnahme der besonders beschilderten Flächen für den Fahrzeugverkehr und damit auch für das Parken gesperrt. Ausnahmen gelten nur für besondere Veranstaltungen im Bereich B (**Ausnahmegenehmigungen müssen der Einsatzleitstelle vorliegen!**) und Marktveranstaltungen. Die Verkehrsüberwachung wird in solchen Fällen über die Einsatzleitstelle informiert.

d) Die Aufstellfläche der Fahrzeuge der Marktbesicker wird in die Verkehrsüberwachung einbezogen. Als Tatbestand ist „Verstoß gegen Verkehrszeichen 250“ einzugeben. Um Überwachungszeiten zu vermeiden, ist der Platz erst ab [REDACTED] zu kontrollieren. Die Parkgenehmigungen des Ordnungsamts oder des Bischöflichen Generalvikariats sind als **Anlage 08 und Anlage 09** beigefügt.

e) Für die Gewerbetreibenden des „**Ökomarkts**“ auf dem **Domplatz** am Freitagnachmittag sind Parkberechtigungen für zwei festgelegte Flächen im Bereich B ausgegeben worden. Das Kennzeichen und die Firma sind auf dem Ausweis vermerkt. Regelmäßige Kontrollen werden durchgeführt.

f) Die Gärtner des Generalvikariats haben gelegentlich im Garten des Bischöflichen Palais, Domplatz 27, zu tun. Dieser Garten lässt sich nur über den Domplatz erreichen. Mitgeführte Fahrzeuge können störungsfrei nur auf dem breiten Gehweg abgestellt werden. Das Parken dieser Fahrzeuge wird für die notwendige Zeit geduldet. Die Gärtner legen eine Bescheinigung im Fahrzeug aus, aus der hervorgeht, dass es sich um ein Fahrzeug des bischöflichen Generalvikariats handelt.

g) Jede Veränderung der Verkehrsüberwachung für den Domplatz erfolgt nur bei Freigabe durch die Abteilungsleitung und schriftlich in einer gesonderten Mitteilung für die Verkehrsüberwachung.

- Düesbergweg 103a bis 123

Die Befahrbarkeit der o. a. Seitenstraße wurde mit einem Feuerwehrfahrzeug überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Feuerwehrfahrzeug durch parkende Fahrzeuge an der Durchfahrt gehindert wurde. Nach den nun vorliegenden Erkenntnissen kann das Parken nicht mehr geduldet werden, da dann größtenteils die Restfahrbahnbreite von 03,05 Meter unterschritten wird.

- Fresnostraße

Die Fresnostraße war bisher Privatstraße. Durch Rückübereignung an die Stadt Münster ist sie nun als öffentlicher Verkehrsraum anzusehen. Daher sind auch die Feuerwehruzufahrten im Bereich der Häuser 142 – 145 zu überwachen, da sie zum Straßenraum gehören.

- Gertrudenstraße

Die Feuerwehr hat aus Sicherheitsgründen eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Gertrudenstraße gefordert. Ein aufgesatteltes Parken ist wegen des VZ 283 nicht zu dulden. Fahrzeuge, die vollständig auf der Fahrbahn parken, verursachen wegen der geringen Fahrbahnbreite regelmäßig eine Engstelle. Zur Frage, ob Abschleppmaßnahmen gerechtfertigt sein könnten, gelten die allgemeinen Regelungen der Arbeitsanweisung für die Verkehrsüberwachung (Punkt III. Abschleppmaßnahmen).

- Gievenbecker Reihe 30 a-e, 32a

Die Gebäude Gievenbecker Reihe 30 a-e und 32a sind über das Flurstück 751 erschlossen, welches im Privatbesitz einer Eigentümergemeinschaft ist. Eine Verkehrsüberwachung findet dort nicht statt. Eine Zuständigkeit für die VÜK ist nur auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Flurstück 751 (Zuwegung) gegeben.

- Grevener Straße 107

Auf dem Gehweg neben der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage stehende Fahrzeuge werden konsequent verwarnet, da die dort parkenden Fahrzeuge bei der Ausfahrt eine starke Sichtbehinderung verursachen.

- Grimmstraße

An der Laterne 1 ist eine Absenkung. Davor parkende Fahrzeuge werden nicht verwarnet, weil diese Absenkung nach baulichen Veränderungen nicht mehr benötigt wird.

- Gutenbergstraße/Ecke Lortzingstraße

Bei der lang gezogenen Einmündung lässt sich der 5m-Bereich nicht wie üblich feststellen. Die Einmündung ist so breit, dass an jeder Seite inmitten der Krümmung ein Fahrzeug parken kann, ohne eine Behinderung darzustellen. Wegen des hohen Parkdrucks wird das Parken wie vor beschrieben geduldet, jedoch nicht vor der Bordsteinabsenkung oder im Falle einer Sichtbehinderung.

- Hafenplatz (Vorplatz Stadtwerke)

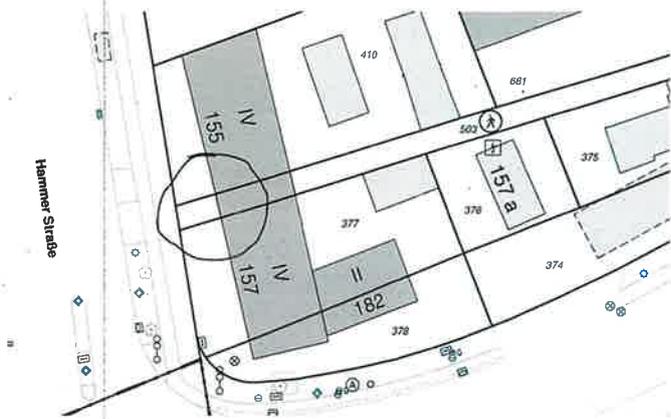
An den beiden Zufahrtsmöglichkeiten wurden VZ 260 aufgestellt, um von vornherein auch das Handwerkerparken mit Ausnahmegenehmigung zu verhindern.

Durch die vorgenommene Beschilderung kann ab sofort eine rechtssichere und den hiesigen Standards entsprechende Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Hafenplatz erfolgen.

- Hammer Straße

Durchgang zwischen den Hausnummern 155/157

Die gekennzeichnete Fläche ist die Verlängerung eines öffentlichen Fußweges und ebenfalls öffentliche Fläche. Die links und rechtsliegenden Flächen sind private Flächen. Fahrzeuge, die in der Verlängerung des Fußweges parken, parken auf einer öffentlichen Gehwegfläche. Dort parkende Fahrzeuge sind mit dem in Betracht kommenden Tatbestand, gegebenenfalls auch mit Behinderung zu verwarnen.



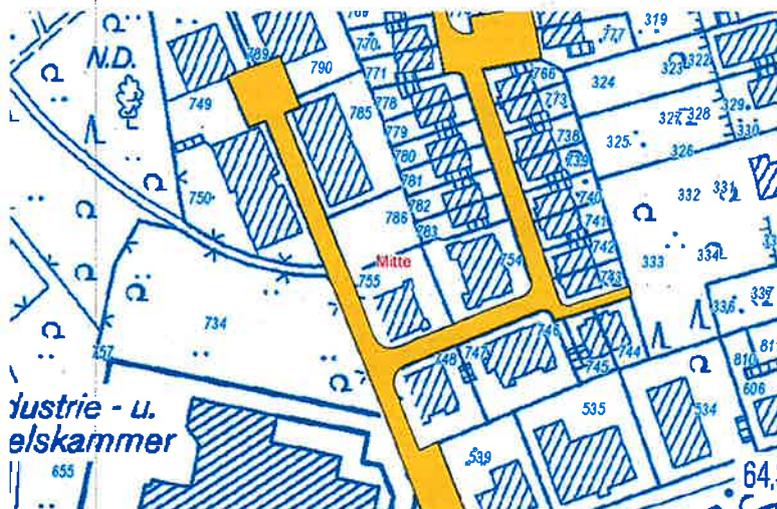
- Harsewinkelplatz / Windthorststraße

a) Kraftfahrzeuge (auch motorisierte Zweiräder), die fahrbahnseitig vor dem Riegel auf der grau gepflasterten Fläche stehen, parken verbotswidrig auf dem Gehweg.

b) Zur Unterstützung der Regelung zur Verwarnungspraxis auf dem Harsewinkelplatz wurde an der mittig aufgestellten Laterne ein Verkehrszeichen 242 (Fußgängerzone) angebracht, damit der Autofahrer bei dem Auffahren auf den Harsewinkelplatz eine weitere Möglichkeit hat, die Fläche als Fußgängerzone zu erkennen. Zudem wurde in Höhe des Treffhotels das linksseitig angebrachte VZ 242 bis zum Leuchtenmast vorgezogen, um das Parken in diesem Bereich ahnden zu können.

- Haus Sentmaring

Immer wieder gibt es Unsicherheiten, bei welchen Flächen es sich um eine Parkfläche des öffentlichen Verkehrsraums oder aber um eine Privatfläche handelt. Zur Verdeutlichung ist daher folgende Skizze beigefügt.



Im Haus Sentmaring sind die gelb gezeichneten Flächen öffentlicher Verkehrsraum.

- Heinrich-Brüning-Straße

a) Die Beschilderung der Behindertenparkplätze sieht an einigen Stellen im Stadtgebiet eine maximale Parkdauer von 4 Stunden vor (Parkscheibenregelung).

Verstöße gegen diese Zeitbegrenzung werden nur dann geahndet, wenn festgestellt wird, dass sie regelmäßig missbraucht wird.

b) Die Ladezeit für Elektrofahrzeuge an der Ladestation ist auf 2 Stunden begrenzt. Bei Überschreiten dieser Zeitspanne, wird eine Verwarnung ausgestellt.

Ist ein Fahrzeug nicht an die Ladestation angeschlossen, handelt es sich um einen zu verwarnenden Parkverstoß.

c) Bestattungsfahrzeuge dürfen [REDACTED] Uhr maximal 3 Stellplätze der durch das VZ 314 mit dem Zusatz „Nur für Einsatzfahrzeuge“ beschilderten Stellflächen (ehemalige „Standesamtsplätzen“) nutzen. Nach [REDACTED] Uhr wird verwarnt.

Sonstige Bevorrechtigungen für Bestattungsunternehmen bestehen nicht. In allen anderen Bereichen rund um das Stadthaus 1 werden auch gegenüber Bestattungsfahrzeugen Verwarnungen ausgesprochen. Diese Festlegung ist einvernehmlich mit dem Standesamt getroffen worden.

- Heinrich-Hemsath-Weg

Auf dem mit einer Fahrbahnbreite von ca. 3.10 m als schmal zu bezeichnenden Fahrbahn wird durchgängig aufgesattelt geparkt. Es entstehen für Anlieger/Bewohner in Höhe des Hauses Nr. 4 Probleme beim Ein- und Ausparken aus der Grundstückszufahrt, wenn gegenüber dieser Grundstückszufahrt geparkt wird. Gem. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO besteht auf schmalen Straßen gegenüber Grundstücksein- und Ausfahrten ein Parkverbot. Verwarnungen sind zulässig. Abschleppvorgänge kommen jedoch nur unter Beachtung der besonderen Sachbearbeitungsgrundsätze zu Abschleppmaßnahmen in Betracht.

- Hohenzollernring/Sophienstraße

Als besonders schutzwürdig werden lediglich die einander gegenüberliegenden Bordsteinabsenkungen angesehen. In diesem Bereich kommen bei Gefährdungen auch Abschleppmaßnahmen in Betracht. Die weitere Bordsteinabsenkung ist für die Verkehrsüberwachung ohne Belang.

- Im Borkenfeld

Im Bereich der Haus.-Nr. [REDACTED] stellt die Fa. [REDACTED] gelegentlich Fahrzeuge ihres Unternehmens ab. In der Regel handelt es sich um Fahrzeuge des Typs [REDACTED] (oder vergleichbar). Das Parken von Fahrzeuge dieses Größentyps führt zu einer Engstelle, da die dann verbleibende Restfahrbahnbreite deutlich unter 3,00 m liegt. Die Fa. [REDACTED] ist am 17.06.08 auf diesen Umstand hingewiesen worden. Dabei wurde auch auf die zu erwartenden Verwarnungen für Fälle widerrechtlichen Parkens hingewiesen. Fa. [REDACTED] hat zugesichert, die Fahrzeuge an einem anderen Ort zu parken. Die Parksituation ist genau zu beobachten; bei Parkverstößen sind Verwarnungen auszusprechen.

- Joseph-König-Straße im Bereich des Kom-Centers

Das [REDACTED] ist an drei Seiten von einem gemeinsamen Fuß- und Radweg (VZ 240) umgeben. Der Lieferverkehr ist durch ein Zusatzschild ohne zeitliche Begrenzung zugelassen. Es kommt dort immer wieder zu Parkverstößen. Bitte mindestens 1 x wöchentlich Kontrolle, ob die Begrenzung auf den Lieferverkehr eingehalten wird.

Die bisher fehlerhafte Beschilderung ist jetzt korrekt, so dass eine verstärkte Kontrolle solange stattfinden soll, bis sich das Parkverhalten normalisiert hat.

- Jungeblodtplatz

Fahrzeuge im VZ 283 entlang des Hubschrauberlandeplatzes werden ohne Behinderung verwarnt.

- Karlstraße

Neben der Ausfahrt zum Parkplatz des LWL befindet sich eine Gehwegfläche, die in einer Grünfläche endet. Das Parken auf dieser Gehwegfläche wird geduldet, da der Gehweg dort keine verkehrliche Bedeutung hat. Ausgenommen ist der Bereich direkt zwischen der Ein- und Ausfahrt des LWL, da dort parkende Fahrzeuge den Zugang zur überdachten Fahrradabstellanlage behindern.

- Kerßenbrockstraße 33

An der oben genannten Stelle ist eine Bordsteinabsenkung eingerichtet. Durch die schräg aufgesattelt parkenden Fahrzeuge wird diese Bordsteinabsenkung nur schwerlich wahrgenommen. Wegen der Nähe zum Krankenhaus sollte die Bordsteinabsenkung unbedingt frei sein. Daher bitte ich entsprechend Verwarnungen auszustellen.

- Kirchherrngasse

Die rückwärtige Zufahrt zu den Lokalen des Alten Fischmarktes (gelb markierter Bereich) ist öffentliche Verkehrsfläche.



- Kleimannstraße

Der Durchgang in Höhe Kleimannstraße 1 zur Promenade ist ein stark frequentierter Fußgängerbereich. Fahrzeuge, die dort parken, stellen in der Regel eine Behinderung des Fußgängerverkehrs dar. Es werden Verwarnungen erteilt. Solange die Durchgänge für Rollstuhlfahrer etc. passierbar sind, kommen Abschleppmaßnahmen nicht in Betracht.

- Königsstraße / Picassoplatz

Die Fläche wird nicht gewidmet. Sie ist jedoch im Eigentum der Stadt Münster (Verwaltung durch das Amt für Immobilienmanagement). Daraus ergibt sich folgende Überwachungspraxis:

- Die bestehende Haltverbotszone (VZ 283) für die Fahrbahn vor dem Kettelerschen Hof wurde verlängert.

- Die Ladezone (VZ 283 Lieferrn erlaubt) beginnend an der Lütken Gasse bis zum Anfang des Picassoplatzes bleibt bestehen. Fahrzeuge, die während der Überwachungszeit keine Ladetätigkeit erkennen lassen, sind zu verwarnen.
- Bei verbotswidrig parkenden Fahrzeugen in der Haltverbotszone und für den Gehwegbereich gelten hinsichtlich der Verwarnungen und Abschleppmaßnahmen die Standards der gültigen Arbeitsanweisung.
- Auf dem Platz abgestellte Fahrräder dürfen nicht umgesetzt werden.

- Kristiansandstraße

In Höhe der Hausnummern 125 – 139 ist durch straßenbauliche Veränderungen eine sehr breite Gehwegfläche entstanden. Diese Fläche wird für die Anfahrt von Rettungsfahrzeugen zu den anliegenden Gebäuden benötigt. Die Notwendigkeit wurde von der Feuerwehr bestätigt. Die große Ausdehnung der Fläche verführt die Autofahrer dazu, dort Fahrzeuge zu Parkzwecken abzustellen. Um zu verdeutlichen, dass auf dieser Fläche nicht geparkt werden darf, ist eine umfangreiche Beschilderung auf der Grundlage des VZ 283 (Haltverbot) mit dem Hinweis „Feuerwehruzufahrt“ errichtet worden. Diese ist jedoch für ein rechtssicheres Einschreiten der Verkehrsüberwachung keine ausreichende Grundlage.

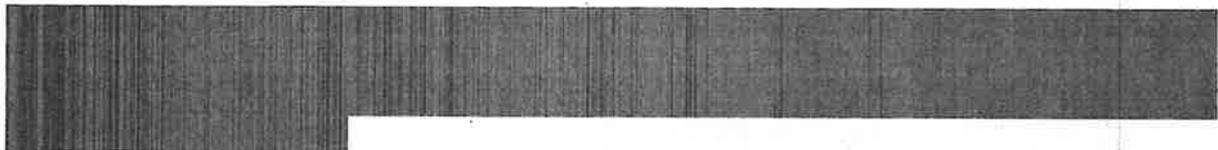
Als zutreffender Tatbestand kommt „Parken auf dem Gehweg mit Behinderung“, Tatbestandsnummer 112403, in Betracht. Die zutreffende Konkretisierung lautet „Feuerwehranfahrtszone.“ Abschleppmaßnahmen kommen nicht in Betracht.

- Lammerbach 8

Das Parken des Hundeanhängers auf dem personenbezogenen Parkplatz für Schwerbehinderte wird geduldet.

- Loerstraße

Aufgrund der Neubebauung im Bereich der Stubengasse kam es verstärkt zu Problemen durch parkende Fahrzeuge. Die jeweils zuständige Überwachungsgruppe hat daher ein besonderes Augenmerk auf diese Örtlichkeit zu richten.



- Lotharinger Straße / Standesamt

Es gilt für den Parkplatz für Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung an der Lotharinger Straße am Standesamt: Der Parkplatz ist neben dem Gehweg auf öffentlicher Fläche, die zum gleichen Flurstück (Nr. 340) gehört wie der Gehweg und die Straße, eingerichtet und mit dem Verkehrszeichen 315 und Zusatzzeichen beschildert worden. Diese Beschilderung macht deutlich, dass es sich bei dem Platz um einen „Schwerbehindertenparkplatz“ handelt. Ein Beparken durch nicht Berechtigte wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Von Abschleppmaßnahmen ist abzusehen.

- Mariendorfer Straße

Im Bereich des VZ 240 auf der Mariendorfer Straße erfolgt keine Duldung des Parkens.

- Martinikirchhof

Die Zufahrt zum Martinikirchhof von der Stiftsherrenstraße ist mit dem VZ 283 ausgeschildert. Da diese Zufahrt auch als Rettungsweg dient, bitte ich um besonders sorgfältige und häufige Überwachung.

- Mühlenstraße 12

Nach Absprache mit dem Eigentümer der Liegenschaft muss die Einfahrt wegen der im Hofbereich liegenden Betriebe unbedingt immer frei bleiben. Daher sollen dort in jedem Fall Verwarnungen ausgesprochen werden, wenn Fahrzeuge vor der Einfahrt parken.

-Nienkamp Nr. 2

Im Bereich Nienkamp vor Hausnummer 2 ist das Parken hinter der Fahrbahnbegrenzung erlaubt. Durch die Fahrbahnbegrenzung (durchgezogene Linie) gilt das Verkehrszeichen 283 nur für die Fahrbahn. Ein Einschreiten hinsichtlich eines Parkverstößes ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

-Nordstraße

a) Im Rahmen eines Ortstermins mit den Stadtwerken und der Polizei am 29.3.2005 wurde festgestellt, dass Fahrzeuge in Queraufstellung auf dem Gehweg teilweise in unmittelbarer Nähe zum Haltestellenschild parken. Damit parken sie in Höhe der vorderen Einstiegstür. Da Busse wegen des kontrollierten Einstiegs nur über die vordere Tür betreten werden können, entstehen durch die Fahrzeuge unnötige Behinderungen für Fahrgäste. Zudem ist der Längsverkehr für Fußgänger durch die Engstelle erschwert; Fußgänger müssen von Fall zu Fall auch auf die Fahrbahn ausweichen. Rollstuhlfahrer können nicht passieren, wenn Fahrgäste in den Bus einsteigen wollen. Sowohl von Seiten der Polizei als auch von den Stadtwerken wird diese Situation aus Sicherheitsgründen als nicht hinnehmbar angesehen, zumal es sich bei der Haltestelle auch um eine Schulbushaltestelle handelt. Die beigefügte Skizze zeigt, dass die Parzelle 1017 vor dem Haus Nr. 45 nicht zum Straßenraum gehört. Nach der Rechtsprechung kann diese Fläche, die zum Gehweg gehörend anzusehen ist, vom Eigentümer für eigene Zwecke genutzt werden. Damit könnte sie auch zum Parken eines Fahrzeuges in Längsaufstellung in Anspruch genommen werden. Die gekennzeichnete Fläche darf nicht beparkt werden.

b) Vor Hausnummer 47 springt die Grundstücksgrenze aus der Flucht zurück. Damit ist die Gehwegfläche in Höhe Hausnummer 47 Gesamtfläche bis zum Erker des Hauses. **Siehe nachstehende Skizze:**



- Prinzipalmarkt- Parken

Herr [REDACTED] wird von Herrn [REDACTED] nochmals über folgende „Sonderregelung“ informiert:

Vor dem Ladenlokal [REDACTED] wird geduldet, dass zum Zwecke des Ein- und Ausladens von Mitarbeitern/innen der Fa. [REDACTED] im Bereich des absoluten Haltverbots gehalten werden darf, wenn der direkt angrenzende Lade- und Lieferbereich belegt ist. Zur Erkennbarkeit muss hinter dem Lenkrad an der Windschutzscheibe eine Visitenkarte ausgelegt sein. Die Duldung erstreckt sich über einen maximalen Zeitraum von 10 Minuten. Liegt keine Visitenkarte aus oder wird die Zeit von 10 Minuten überschritten, ist zu verwarren.

- Rothenburg

a) Die Fa. [REDACTED] kann für die Belieferung ihrer Filiale im VZ 283 gegenüber Hs.-Nr. [REDACTED] einmal täglich vor [REDACTED] Uhr kurzzeitig parken.

b) Die Rothenburg ist eine wichtige Straße für die verkehrliche Erschließung des Stadtkerns mit einer hohen Frequentierung des ÖPNV, insbesondere der Stadtwerkebusse. Es handelt sich um eine „Einbahnstraße“. Der gegenläufige Radverkehr ist zugelassen. Wegen des engen Straßenquerschnittes ist ein einseitiges Haltverbot angeordnet, um den Kraftfahrzeugverkehr und den gegenläufigen Radverkehr zu gewährleisten. Dieses Haltverbot wird schwerpunktmäßig überwacht.

- Schaumburgstraße

Zwischen dem Liegenschaftsamt und dem Eigentümer des Hauses besteht ein Gestattungsvertrag zur Nutzung einer Teilfläche zur Abwicklung des Lieferverkehrs zum Geschäftshaus Wolbecker [REDACTED]. Das Be- und Entladen ist grundsätzlich nur für die sachnotwendige Dauer erlaubt. Für die VÜK bedeutet dies eine Überwachungszeit von 10 Minuten. Wird dieser Zeitraum ohne erkennbare

Ladetätigkeit überschritten, werden wie gewohnt Verwarnungen ausgestellt. Die genaue Örtlichkeit ist als Foto beigefügt.



- Schaumburgstraße / Zumsandestraße

Die Wegeverbindung von der Schaumburgstraße zur Zumsandestraße ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Bei dort parkenden Fahrzeugen sind Verwarnungen auszusprechen.

- Schlossplatz

Auf dem Schlossplatz sind außerhalb der von Westfalenfleiß bewirtschafteten Flächen einige Schwerbehindertenparkplätze ausgewiesen. Diese sind als öffentlicher Verkehrsraum anzusehen. Die Verkehrsüberwachung kann dort einschreiten und Verwarnungen erteilen. Von Abschleppmaßnahmen ist abzusehen.

- Schorlemerstraße

Das Gehwegparken im Bereich hinter der Bushaltestelle Richtung Brockhoffstraße wird wegen des erhöhten Personenaufkommens verwarnt.

- Schulze-Westerath-Str.

Im Einmündungsbereich der Bernhardstraße/Schulze-Westerath-Straße gab es Unstimmigkeiten zum Gehwegparken. Auch hier gelten die Grundsätze zum Gehwegparken. **Siehe nachstehende Skizze:**



- Soester Straße/Meppener Straße

a) In dem vorgenannten Bereich parken häufig Fahrzeuge. Dies führt zu Problemen, wenn größere Fahrzeuge den Bereich passieren wollen. Der Straßenabschnitt ist als scharfe Kurve anzusehen. Der zutreffende Tatbestand ist die Nummer 112112.

b) Die Sonderregelung für die Montessorischule wird noch einmal in Erinnerung gebracht. Es ist dort zu fehlerhaften Verwarnungen gekommen. Ich bitte um strikte Beachtung.

1. Für die sechs vor Ihrer Schule befindlichen Parkbuchten mit Parkscheinregelung wird ein eingeschränktes Haltverbot für den Zeitraum von Mo – Fr 07.30 – 08.00 Uhr eingeführt. Damit stehen die Parkbuchten bis zum Beginn der Bewirtschaftungszeit nur zum Ein- und Aussteigen, bzw. Be- und Entladen zur Verfügung.

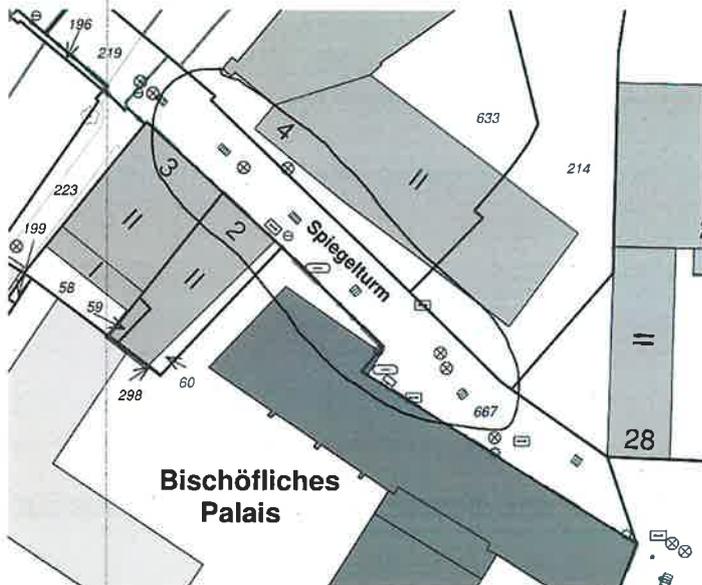
2. Der Parkscheinautomat für die Parkbuchten vor der Schule und auf der Hamburger Straße, braucht beim Ein- und Aussteigen sowie beim „Be- oder Entladen“ nicht bedient zu werden. Als Besonderheit wird dabei berücksichtigt, dass unter anderem auch Kinder mit Behinderungen zur Schule gebracht werden. Die benötigte Parkzeit kann dabei 10 – 15 Minuten erreichen. Die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes toleriert im Zeitraum Montag bis Freitag von 08.00 bis 09.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr dieses Verfahren.

3. Diese Regelung gilt nur für das Bringen und Abholen der Kinder im genannten Zeitraum, wobei die Parkzeit möglichst kurz gehalten werden soll. Für längeres Parken, z.B. bei Gesprächen mit Lehrern oder Schulveranstaltungen muss der Parkscheinautomat oder das Parkhaus Bremer Straße genutzt werden.

- Spiegelturm

Das Verkehrsverbot ist intensiv zu überwachen.

Herr [REDACTED] bittet darum, dass das Parken im öffentlichen Verkehrsraum vor dem Generalvikariat nicht mehr geduldet wird; es kommt häufig zu gefährlichen Situationen, wenn es dort zu Begegnungen von Radfahrern bzw. von Radfahrern mit Fußgängern kommt. Es werden bei parkenden Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum wieder Verwarnungen wegen Verstoßes gegen VZ 260 (Tatbestandsnummer 141166) ausgesprochen. Darüber hinaus werden nach Absprache mit [REDACTED] auch die Fahrzeuge verwarnt, die auf dem öffentlich zugänglichen Privatgelände des Bistums stehen.



- Stauffenstraße

a) Im Bereich Stauffenstraße 59 ist eine Verbindung zwischen einem Gehweg direkt vor den Häusern und einem Gehweg an der Fahrbahn geschaffen worden. Nach der Definition handelt es sich bei diesem Verbindungsstück um eine Gehwegfläche. Vor dem Hintergrund der hohen Fahrzeugdichte im mittleren Ostviertel wird das Parken auf dieser Fläche geduldet.

b) Die Einfahrten zur Hausnummer 5 und 7 sind als Grundstücksein- und -ausfahrten aufgrund baulicher Veränderungen nicht mehr nutzbar. Damit genießen sie auch nicht mehr den besonderen Schutz des § 12 StVO und sind als normale Stellplätze anzusehen.

- Stadtplatz

Am Stadtplatz wird der Gehweg rund um das Rondell von Fahrzeugen zugeparkt, so dass Fußgänger ihn nicht mehr begehen können bzw. wollen. Sie wählen dann den Weg über die Grünfläche. Nachdem bereits Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen wurden, ist der Gehweg in der Regel frei. Falls dort Fahrzeuge ordnungswidrig parken, sind Verwarnungen mit Verwarnungsgeld auszusprechen.

- Wilhelmstraße, vor der Aral Tankstelle-

Das Gehwegparken wird im Bereich der Wilhelmstraße vor der Aral Tankstelle nicht mehr toleriert.

- Wilmergasse

Als ein Ergebnis des Stadtrundgangs mit behinderten am 16.7.2001 wurde festgehalten, dass der 5-Meter-Bereich an der Wilmergasse/Krummer Timpen häufig zugeparkt ist, so dass Fußgänger in den fließenden Verkehr gezwungen werden. Bei Auftreten entsprechender Behinderungen sind die verursachenden Fahrzeuge abzuschleppen.

- Winkelstraße (Garagenzufahrt in Höhe Haus Nr. 15)

a. Es war zweifelhaft, ob die Garagenzufahrt als schützenswerte Grundstückszufahrt i. S. des § 12 StVO anzusehen ist. Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen. Die Garage wird ausschließlich zu Lagerzwecken genutzt. Ein schutzwürdiges Interesse i. S. der Straßenverkehrsordnung liegt daher nicht vor. Dieses wäre wohl dann gegeben, wenn die Garage, wenn auch nur gelegentlich, als Grundstück für Fahrzeuge genutzt würde.

b. Die Bordsteinabsenkung gegenüber der Arztkarregasse wird nicht verwarnt.

VI. Sonderregelungen

1. Privater Gebrauch von Dienstfahrrädern

Der Gebrauch der Dienstfahrräder ist über den rein dienstlichen Gebrauch hinaus aus steuerlichen Gründen nicht erlaubt.

2. Geltungsbereich des Verkehrszeichens 286 i.V. m. Parken vor Grundstücksein- und Ausfahrten

Das Verkehrszeichen 286 gilt als Haltverbot durchgängig unabhängig davon, ob in dem Bereich eine Grundstücksein- oder -ausfahrt gelegen ist. Lediglich im Geltungsbereich des Verkehrszeichens 290 (der Regelungsinhalt des VZ 290 ist kein Haltverbot im Sinne von VZ 283/286 für die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses) wird das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten geduldet.

Es gibt Konstellationen, in denen das Parken im Bereich des Verkehrszeichens 286 durch Ausnahmegenehmigungen (z.B. Parkerleichterung für Schwerbehinderte, Ausnahmegenehmigung Handwerker) ausnahmsweise gestattet ist. Damit kollidiert gelegentlich das Parken vor einer Grundstücksein- und -ausfahrt mit der Ausnahmegenehmigung vom Verkehrszeichen 286. Im Falle von Behinderungen von Grundstücksein- und -ausfahrten muss auf den dafür zutreffenden Tatbestand zurückgegriffen werden.

3. Querparkende Smart

Auch Smart oder vergleichbare Kleinst- Kfz dürfen quer parken, sofern die übrigen Regelungen der StVO eingehalten werden. Von Verwarnungen ist daher abzusehen.

4. Bewohnerparkausweise

Bewohnerparkausweise werden nur an Bewohner mit Erstwohnsitz in Bewohnerparkzonen ausgegeben. Als Hinweis auf die Ausgabestelle kann das Amt für Bürger und Ratsservice angegeben werden.

5. Parken vor Kindertagesstätten

Das Bringen und Holen von Kindern an Kindertagesstätten und Kindergärten führt immer wieder zu Rückmeldungen von Eltern, wenn sie dort eine Verwarnung erhalten, weil sie gegen geltende Parkregeln verstoßen. Grundsätzlich ist ein Zeitraum von 10 Minuten zuzugestehen, den die Eltern für das Holen oder Bringen der Kinder nutzen können. Dieser Zeitraum dafür ist angemessen. Bei Überschreiten der 10 Minuten ist eine Verwarnung auszusprechen. Ist ein längerer Aufenthalt in der Kindertagesstätte oder im Kindergarten nötig, ist auf einen regulären Parkplatz zu verweisen. Dieses Vorgehen ist mit dem Büro des Oberbürgermeisters abgesprochen.

6. Halterauskünfte

Jegliche Anfragen zu Fahrzeughaltern dürfen nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Verstöße gegen diese datenschutzrechtliche Bestimmung können zu disziplinarischen Konsequenzen führen.

7. Verkehrsüberwachung bei motorisierten Zweirädern

Allgemein gilt in Anwendung des Opportunitätsprinzips Folgendes:

An oder neben Fahrradständern werden motorisierte Zweiräder (auch mit Seitenwagen) nicht mehr verwarnt. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Das motorisierte Zweirad steht in einer Fußgängerzone,
- es blockiert einen Gehweg oder Radweg vollständig,
- es führt auf einem Gehweg zu einer konkreten erheblichen Behinderung ein- und aussteigender Personen,
- es steht auf einem Behindertenparkplatz oder auf einem Rettungsweg.

Stehen Motorräder am **Harsewinkelplatz** direkt zwischen den Fahrradbügeln werden keine Verwarnungen erteilt. Stehen sie jedoch fahrbahnseitig vor dem Riegel auf der grau gepflasterten Fläche, parken sie verbotswidrig auf dem Gehweg. Es ist wegen des hohen Fußgängeraufkommens eine Behinderung vorzuwerfen.

Grundsätzlich behält daher die bisherige Regelung, dass Motorräder und Motorroller auf Gehwegen abgestellt werden dürfen, ihre Gültigkeit. Gleichwohl muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Behinderung, z.B. für Personen, die aus Autos aussteigen wollen durch das abgestellte Motorrad bestehen können. In Gesprächen sollte stets darauf hingewiesen werden, dass Motorräder, so auf dem Gehweg abgestellt werden, dass Behinderungen nicht auftreten (z.B. Abstellen an der Hauswand).

8. Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 283 bei gekennzeichneten Flächen einer Bewohnerparkzone

Es tauchte die Frage auf, ob bei Verkehrszeichen 283, die bedarfsweise wegen Einrichtung von Baustellen oder bei Umzügen im Bereich gekennzeichneten Flächen eines Zonenhalteverbotes eingerichtet werden, der Zusatz „auch auf dem Seitenstreifen“ erfolgen muss. Die Zusätze „in gekennzeichneten Flächen frei“ sollen Straßenabschnitte bezeichnen, in denen auf der Fahrbahn ohne Berücksichtigung des Zonenhalteverbotes geparkt werden darf. Sie stellen, auch nach Durchsicht der Literatur, keinen Seitenstreifen dar. Daher kann auch ohne entsprechenden Zusatz rechtmäßig abgeschleppt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen dazu vorliegen.

9. Kfz nicht gegen unbefugtes Benutzen gesichert

Der o.g. Tatvorwurf soll nur zur Anwendung kommen, wenn Hinweise am Fahrzeug vorhanden sind, die ein widerrechtliches Benutzen wahrscheinlich erscheinen lassen. Dies kann z.B. ein Schlüssel im Zündschloss oder im Türschloss sein. Des Weiteren können Hinweise auf besondere Wertgegenstände im Fahrzeug Maßnahmen der Verkehrsüberwachung erfordern. Das Ausstellen einer Verwarnung allein ist als Maßnahme nicht ausreichend. Im Falle eines im oder am Fahrzeug vorhandenen Schlüssels ist das Fahrzeug abzuschließen. Der Schlüssel soll in der nächsten Polizeiwache abgegeben werden. Am Fahrzeug muss ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

10. Kontrolle von Taxenplätzen

a) Taxenplätze (VZ 229) dürfen nur durch betriebsbereite, für die Fahrgastbeförderung bereit gehaltene Taxen (§1 Taxenordnung Stadt Münster) in Anspruch genommen werden. Taxen, die in Münster zugelassen sind und hier Ihre Konzession erhalten haben und den Anschein erwecken, nicht betriebsbereit zu sein, werden nicht verwarnt, da sich die Taxen lediglich gegenseitig behindern (Absprache mit den Taxizentralen).

b) Auswärtige Taxen dürfen sich außerhalb ihres Konzessionsbereichs nicht auf Taxenplätzen bereithalten (Kommentierung zu §7 des Personenbeförderungsgesetz). Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die verwarnt wird (TB 141382, Parken an einem Taxenstand VZ 229).

11. 5- Meter- Bereich und 10- Meter- Bereich, Sichtdreieck, Bushaltestellen

Für das gesamte Stadtgebiet gilt, dass folgender Verstoß wegen der negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (insbesondere Sichtbehinderung) nicht mehr geduldet wird. Die Behinderung ist jeweils durch aussagekräftige Fotos zu dokumentieren.

1. Im **5-m-Bereich** vor und gegenüber von Fußgängerüberwegen und Lichtsignalanlagen ist das Parken auf Gehwegen zu verwarnen. Das Halten und Parken ist stets mit dem Vorwurf der (Sicht-)Behinderung zu verbinden. Der Verwarnungsgeldsatz ist entsprechend zu erhöhen.
2. Im **10-m-Bereich** vor und gegenüber von Fußgängerüberwegen und Lichtsignalanlagen ist das Parken auf Gehwegen zu verwarnen. In diesen Fällen besteht oft auch eine (Sicht-)Behinderung. Der Verwarnungsgeldsatz ist entsprechend zu erhöhen.

3. Sichtdreieck

Die Polizei weist darauf hin, dass eine Unfallursache bei Schulwegunfällen „plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen“ sein kann. Die Polizei hat deshalb die Absicht geäußert, bei Schulanfangsaktionen durch Verhinderung von „Sichtbehinderndem Parken“ vor Schulen auf Rad- und Fußwegen Schulwegunfälle zu reduzieren, den Schulanfängern einen guten Start als beginnende Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen und für alle Schüler den Schulweg sicher zu halten. Der für die VÜK der Stadt Münster gültige Grundsatz der „Opportunitätsregel“ der halben Fahrzeuglänge gilt für 5-m-Sichtdreiecke an Einmündungen nicht mehr. Sichtdreiecke müssen frei sein. Das Fahrzeug muss aber mindestens 1m in das Sichtdreieck hineinragen, um die Ahndung von Bagatellverstößen auszuschließen.

entsprechen und hier ein erhebliches Unfallrisiko für Fahrradfahrer besteht. Zudem hat sich die Geschwindigkeit der Fahrradfahrer und damit auch das Gefährdungspotential auf Grund der technischen Verbesserungen der Fahrradtechnik allgemein erhöht.

17. Parken vor einer Grundstücksein- und ausfahrt/Parken vor Garagen

1. Eine Grundstücksein- und Ausfahrt, die offensichtlich **ungenutzt ist oder vorgetäuscht** wird, genießt **nicht** den Schutz des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO. Anhaltspunkte für eine Prüfung können sein:
 - die Fläche muss eine bestimmte Mindestgröße aufweisen, die es ermöglicht, ein Fahrzeug (i.d.R. ein PKW) aufzunehmen.
 - die Grundstücksein- und Ausfahrt als solche muss für den Verkehrsteilnehmer **deutlich erkennbar** sein. Die Erkennbarkeit kann sich aus verschiedenen Anzeichen ergeben, z.B. Absenkung der Bordsteine (nicht zwingend erforderlich), Hinweisschild, Markierung, besondere Befestigung.
 - Auch nur selten benutzte Grundstücksein- und -ausfahrten genießen den Schutz des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO.

2. Parkende Fahrzeuge vor Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind nur zu verwarnen, wenn eine Nutzung der Garage und die konkrete Behinderung der Ein- und Ausfahrt festgestellt wird.

Wird ein Einsatz der VÜK angefordert, muss der/die Beschwerdeführer/-in vor Ort sein. Der Name der/s Beschwerdeführers/-in ist unter Bemerkungen im iPhone zu erfassen.

18. Parken entgegen der Fahrtrichtung

Um einen weiteren Rückgang der Unfallzahlen zu erreichen, soll durch Vermeidung konkreter Verkehrsgefährdungen die beim Ein-/ Ausparken, oder aus einem Wendevorgang resultieren, ab sofort auch das Parken entgegen der Fahrtrichtung an den folgenden Straßen geahndet werden:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Straßen des Vorbehaltsnetzes, insbesondere Straßen mit öffentlichen Personennahverkehr/Buslinien. Ein klassifiziertes Straßennetz hängt zudem als laminierte Übersicht in der Einsatzleitstelle zur Einsicht aus.

19. Mitteilungen für die Verkehrsüberwachung

Die Mitteilungen für die VÜK ergänzen regelmäßig diese Arbeitsanweisung als verbindliche Regelungen für einzelne Verkehrssituationen und Arbeitsabläufe.

VII. Erstellung und Freigabe

Erstellt	Geprüft und freigegeben	Gültig ab
		

VIII. Anlagen

- Anlage 01 bis 04 Muster der Zusatzhinweise gemäß Ziffer II.2.2
- Anlage 05 Dienstpläne
- Anlage 06 Sondergottesdienste / Überwachungszeiten / mehrteilig
- Anlage 07 Umweltzone
- Anlage 08 Marktausweis der Stadt Münster
- Anlage 09 Marktausweis der Domverwaltung

Anlage 1

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,
sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,

nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung dürfen Sonderparkplätze für Behinderte nur mit einem gut lesbar ausgelegten amtlichen Parkausweis (mit Rollstuhlsymbol) benutzt werden.

Mit dem von den Versorgungsämtern bzw. Sozialämtern ausgegebenen Schwerbehindertenausweis ergeben sich keine Sonderparkrechte.

Bevor Sie Sonderparkrechte für Behinderte in Anspruch nehmen, ist bei der für Sie zuständigen Straßenverkehrsbehörde der amtliche Parkausweis zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:
Kfz-Kennzeichen:
Straße:

Anlage 2

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

das Ordnungsamt hat geprüft, in welchem Umfang das Gehwegparken geduldet werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass das Parken an dem Ort, an dem Sie Ihr Fahrzeug abgestellt haben, zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer führen kann.

Zur Vermeidung kostenpflichtiger Verwarnungen bitte ich Sie, Ihr Fahrzeug hier nicht mehr abzustellen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (0251) 4923229 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:

KfZ-Kennzeichen:

Straße:

Anlage 3

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

das Fahrzeug wurde wiederholt ordnungswidrig geparkt.

Wegen gleichartiger Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Bereich des ruhenden Verkehrs (Parkordnungswidrigkeiten) mussten bereits mehrfach Verfahren eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit wird nicht mehr als geringfügig eingestuft.

Von der Bußgeldstelle wird in den nächsten Tagen eine schriftliche Anhörung versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:

KfZ-Kennzeichen:

Straße:

Anlage 4

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Ihr Bewohnerparkausweis ist abgelaufen.

Bevor Sie Bewohnerparkrechte in Anspruch nehmen, ist beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster ein Bewohnerparkausweis zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:

KfZ-Kennzeichen:

TURNUSPLAN für VERKEHRSÜBERWACHUNG

Anlage 5

TAGE	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG	SONNTAG
1							
2							
3							
4							

	TURNUS	GRUPPEN	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.
1	2 3 4					
2	3 4 1					
3	4 1 2					
4	1 2 3					

	TURNUS	GRUPPEN	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.
1	2 3 4					
5	6 7 8					
9	10 11 12					
13	14 15 16					
17	18 19 20					
21	22 23 24					
25	26 27 28					
29	30 31 32					
33	34 35 36					
37	38 39 40					
41	42 43 44					
45	46 47 48					
49	50 51 52					
53						

PAUSENREGELUNG FRÜHLING / SOMMER

PAUSENREGELUNG HERBST / WINTER

	TURNUS	GRUPPEN	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.	Name Owi Nr.
1	2 3 4					
5	6 7 8					
9	10 11 12					
13	14 15 16					
17	18 19 20					
21	22 23 24					
25	26 27 28					
29	30 31 32					
33	34 35 36					
37	38 39 40					
41	42 43 44					
45	46 47 48					
49	50 51 52					
53						

KALENDERWOCHE

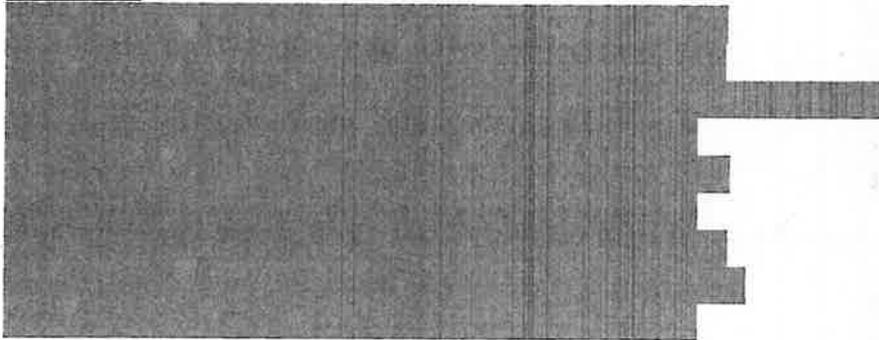
Anlage 06

**32.13
Verkehrsüberwachung**

Anlage 06/Teil 2

An folgenden Tagen wird der **Bereich C des Domplatzes** abweichend von der Arbeitsanweisung in den nachstehend aufgeführten Zeiten nicht kontrolliert:

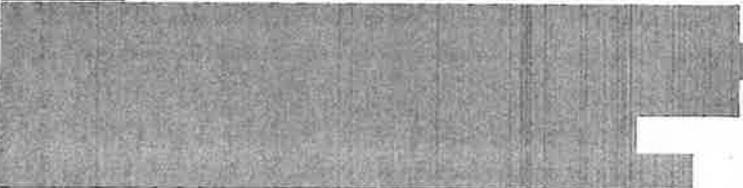
April 2021



Mai 2021



Juni 2021

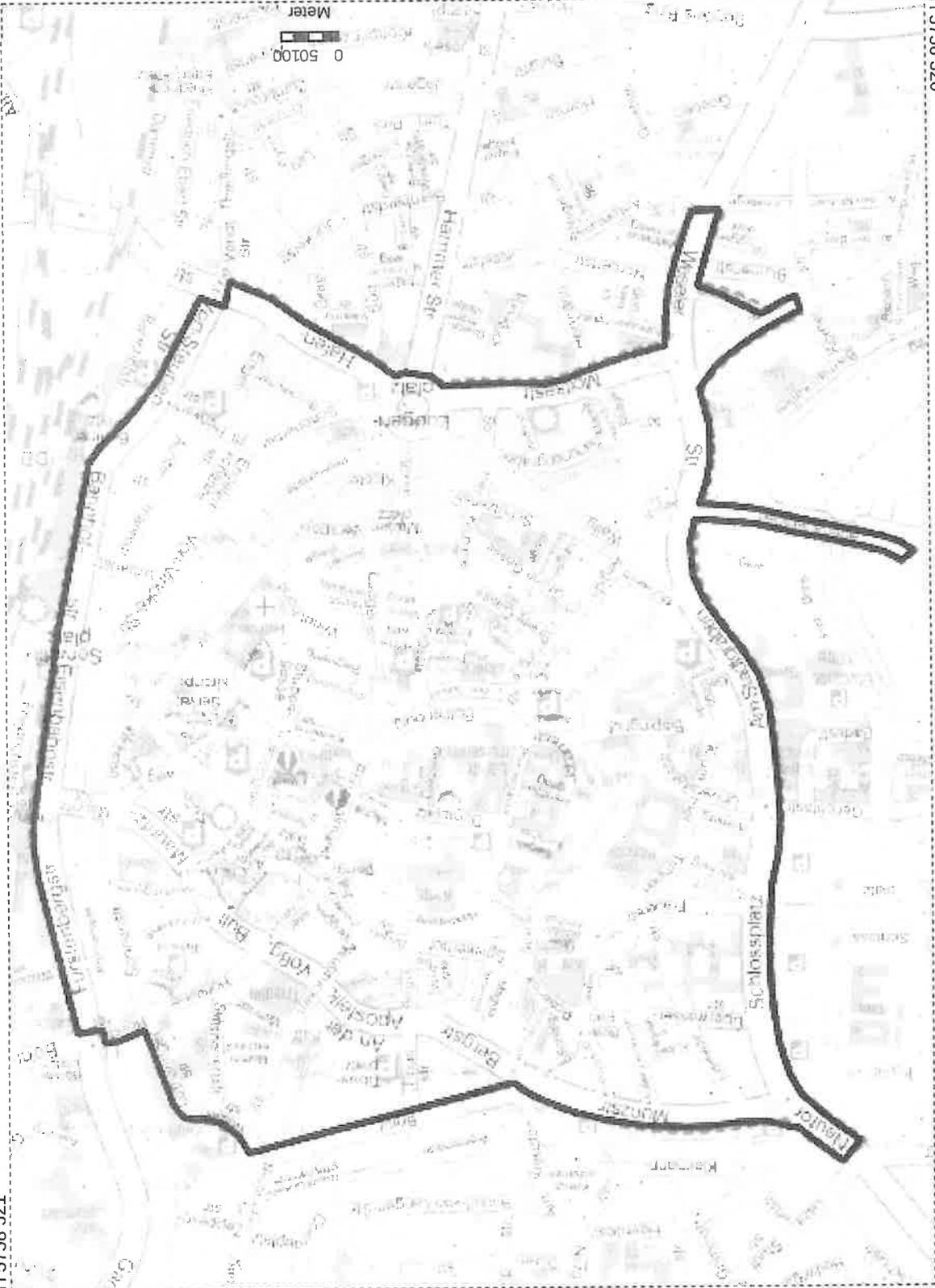


Juli 2021



August 2021





Druckansicht
Maßstab 1: 10000
Datum: 07.04.2021

Notizen:
Anlage 7

Marktausweis

Wochenmarkt Domplatz

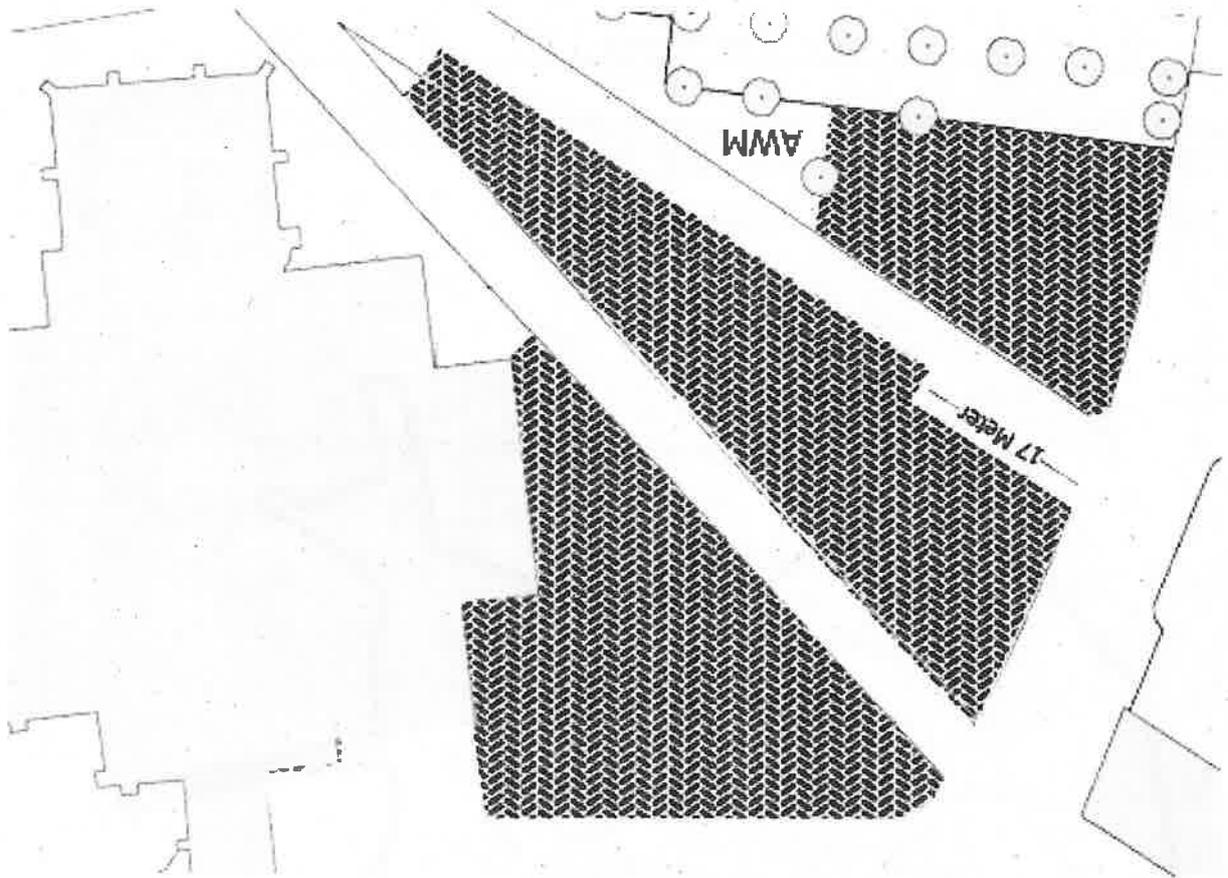
Kfz-Kennzeichen: WAF-AS 3465 oder WAF-AS 5667

Name: Mustermann, Birgit

Standnummer: 114

Stadt Münster
Marktmelder

Dieser Marktausweis berechtigt auch zum Parken des vorgenannten Fahrzeugs auf den umseitig kenntlich gemachten Domplatzflächen. Mit ihm ist zum Auf- und Abbauen der Stände das Befahren der Marktriäche an Markttagen außerhalb der Marktzeiten erlaubt. Sogenannte „Selbstfahrer“ parken auf den zugewiesenen Standflächen. Dieser Marktausweis ist jederzeit widerruflich und kann bei Verstößen eingezogen werden.



St.-Paulus-Dom

Domplatz 28, 48143 Münster

muenster.de

Mail: dom@bistum-

Marktausweis Wochenmarkt Domplatz

Kfz-Kennzeichen: COE – [REDACTED]

Name: [REDACTED]

Standnummer: 13

Dieser Marktausweis berechtigt auch zum Parken des vorgenannten Fahrzeugs auf den umseitig kenntlich gemachten Domplatzflächen. Mit ihm ist zum Auf- und Abbauen der Stände das Befahren der Marktfläche an Markttagen außerhalb der Marktzeiten erlaubt. Sogenannte „Selbstfahrer“ parken auf den zugewiesenen Marktflächen. Dieser Marktausweis ist jederzeit widerruflich und kann bei Verstößen eingezogen werden.

Genehmigung erteilt: 07.01.2014

[REDACTED] Domverwaltung

Lageplan siehe Rückseite

